

---

Stadt Landau in der Pfalz

**Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes 2030**

---

Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der  
Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

Synopse vom 28. April 2021  
zum  
Entwurf vom 27. Januar 2021

(Beteiligung vom 16. Februar 2021 bis einschließlich 19. März 2021)

**Von nachfolgend aufgeführten Behörden/Trägern öffentlicher Belange gingen Stellungnahmen ein:**

- Nr. 1 Ministerium des Innern und für Sport, Breitbandkompetenzzentrum, Mainz
- Nr. 2 Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Speyer
- Nr. 3 Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Neustadt
- Nr. 4 Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Erdgeschichte, Koblenz
- Nr. 5 Feuerwehr Landau
- Nr. 6 Wintershall Dea Deutschland GmbH, Barnstorf
- Nr. 7 Untere Bauaufsichtsbehörde, Landau
- Nr. 8 Handelsverband Mittelrhein-Rheinhessen-Pfalz, Kaiserlautern
- Nr. 9 Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz
- Nr. 10 Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Neustadt
- Nr. 11 Creos Deutschland GmbH, Homburg
- Nr. 12 Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb, Landau
- Nr. 13 Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung, Landau
- Nr. 14 Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Frankfurt am Main
- Nr. 15 Landesbetrieb Mobilität Speyer

**Von nachfolgend aufgeführten Behörden/Trägern öffentlicher Belange war keine Stellungnahme erforderlich bzw. gingen keine Bedenken ein:**

- Stadtverwaltung Landau, Amt für Schulen, Kultur und Sport
- Kreisverwaltung Südliche Weinstraße, Landau
- Landesbetrieb Mobilität Speyer, Dahn
- Die Autobahn GmbH des Bundes, Karlsruhe
- Stadtverwaltung Landau, Umweltamt, Naturschutz und Klima
- Industrie- und Handelskammer für die Pfalz, Landau
- Stadtverwaltung Landau, Untere Denkmalschutzbehörde
- Pfalzwerke Netz AG, Ludwigshafen
- Stadtverwaltung Landau, Umweltamt (351)

**Von nachfolgend aufgeführten Behörden/Trägern öffentlicher Belange gingen keine Stellungnahmen ein:**

- Landesamt für Geologie und Bergbau, Mainz
- Verband Region Rhein-Neckar, Mannheim
- Generaldirektion Kulturelles Erbe, Mainz
- Vermessungs- und Katasteramt, Landau
- Kreisverwaltung Bad Dürkheim
- Verbandsgemeinde Edenkoben
- Verbandsgemeinde Herxheim
- Verbandsgemeinde Landau-Land
- Verbandsgemeinde Offenbach

FD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS-ERGEBNIS
1	Ministerium des Innern und für Sport, Breitbandkompetenzzentrum, Schillerplatz 3-5 55116 Mainz	Stellungnahme vom 15. Februar 2021; Az: 20212102110919100001_2  im Rahmen der der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes 2030 der Stadt Landau in der Pfalz werden primär keine Belange von unserer Seite berührt. Inwieweit ggf. Leerrohre für eine FTTB Breitbandinfrastruktur geplant werden sollten, bitte ggf. mit den Netzbetreibern in dieser Region bzw. im Rahmen des DigiNetz Gesetzes prüfen. Von unserer Seite befinden sich keine Kabel, Leitungen oder Anlagen im Bereich dieser Baumaßnahmen. In neu zu erschließenden Neubaugebieten oder Gewerbegebieten sind nach DigiNetzG grundsätzlich „Infrastrukturen für ein Fiber To The Building / Home Netz (FTTB/H)“ vorzusehen. Wenn kein Netzbetreiber eigenwirtschaftlich ein solches Netz dort baut, muss ggf die Kommune selbst für eine solche Infrastruktur Sorge tragen.	Kenntnisnahme. Keine Abwägungsentscheidung erforderlich. Die Herstellung der entsprechenden Infrastruktur ist Bestandteil der nachgeordneten Planungsebenen.	/	Kenntnisnahme.
2	Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz Direktion Landesarchäologie Kleine Pfaffengasse 10 67346 Speyer	Stellungnahme vom 16. Februar 2021; Az: E2018/1307 dh  Gegen die Änderungen bestehen seitens der Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer keine Bedenken.  Trotz dieser Stellungnahme ist die Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer bei weiteren Planungen zu beteiligen, da jederzeit neue Fundstellen auftreten können, die eine detaillierte Betrachtung erfordern.	Kenntnisnahme. Keine Abwägungsentscheidung erforderlich.	/	Kenntnisnahme.
3	Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Karl-Helfferich-Str. 2 67433 Neustadt	Stellungnahme vom 18. Februar 2021; Az: 23/05/6/202110011  im Rahmen der erneuten Beteiligung zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes 2030 der Stadt Landau in der Pfalz bestehen aus Sicht des Immissionsschutzes keine Einwendungen. Die Anmerkungen aus der Stellungnahme vom 04. Juli 2018 (Az.: 23/05/6/2018/0098) sind weiter zu beachten.  <u>Hinweise:</u> Bei einer Neuansiedlung von Gewerbebetrieben im unmittelbaren Bereich des geplanten Gebiets kann im	Kenntnisnahme. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans „G 1 Landau Südwest, 2. Teiländerung,	/	Kenntnisnahme.

FD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNG-ERGEBNIS
		<p>Einzelfall im Rahmen des Baugenehmigungsverfahren durch die Forderung einer Lärmprognose nach TA Lärm die Einhaltung der Richtwerte für die Wohnbebauung über einen rechnerischen Nachweis gefordert werden.</p> <p>Die Bedenken und Anregungen kann der Planungsträger im Zuge der Abwägung zurückstellen, wenn andere Belange überwiegen.</p> <p><u>Stellungnahme vom 04. Juli 2018 (Az.: 23/05/6/2018/0098)</u>  Es sollte jedoch zuvor unbedingt untersucht werden ob die Betriebe Hofmeister und Wickert Maschinenbau (und eventuell weitere) durch die im Westen und Süd/Südosten heranrückende Wohnbebauung zusätzlich eingeschränkt werden. Dabei ist auch die zukünftige Entwicklung dieser Betriebe miteinzubeziehen. Gegebenenfalls sollte man die Puffer-Gebiete (MI) vergrößern.</p>	<p>Ecke Hagenauer Straße und Wollmesheimer Höhe“ wurde ein schalltechnisches Gutachten durch die Kohnen Berater &amp; Ingenieure GmbH &amp; Co. KG erarbeitet (Bericht-Nr. 20011_gut01_210108 vom 08.01.2021). Von dem Maschinenbaubetrieb im Osten des Plangebiets gehen auch unter Berücksichtigung einer Verdopplung der Betriebstätigkeit keine kritischen Geräuscheinwirkungen auf die geplante allgemeine Wohnbebauung aus. Dies bedeutet, dass der Maschinenbaubetrieb durch das geplante Wohngebiet nördlich des Nahversorgers in seiner Betriebstätigkeit nicht eingeschränkt wird. Die notwendigen Schallschutzmaßnahmen im Geltungsbereich des Bebauungsplans betreffen die Auswirkungen des künftigen großflächigen Nahversorgers. Es werden insgesamt sechs Schallschutzmaßnahmen umgesetzt, die Regelungen zur Betriebszeit des Nahversorgers beinhalten sowie bauliche Maßnahmen vorsehen. Eine Anpassung der Bauflächen in der Planzeichnung wird nicht erforderlich.</p> <p>An der Planung sollte festgehalten werden. Die Firma Hofmeister hat den Betrieb am westlichen Stadteingang aufgegeben, sodass sich eine neue städtebauliche Situation mit der Errichtung eines Nahversorgers sowie weiterer Wohneinheiten ergibt. Die grundsätzliche schalltechnische Verträglichkeit zum benachbarten Maschinenbaubetrieb wurde nachgewiesen. Eine Einschränkung findet nicht statt. Die schalltechnische Verträglichkeit zwischen dem Maschinenbaubetrieb und dem zukünftigen südlich anschließenden Stadtquartier wird im nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanverfahren detailliert untersucht. Das vorliegende städtebauliche Konzept geht jedoch bereits mit einer Riegelbebauung entlang der L 509 auf die vorherrschende städtebauliche Situation ein. Eine grundsätzliche Verträglichkeit wird derzeit angenommen.</p>	-	An der Planung wird festgehalten.
4	Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz Direktion Landesarchäologie -Erdgeschichte- Niederberger Höhe 1 56077 Koblenz	Stellungnahme vom 22. Februar 2021  Aufrechterhaltung der Stellungnahme vom 3.03.202 und Bitte um Beachtung.  Stellungnahme vom 3.03.2020 unter Bezugnahme auf das oben angeführte Vorhaben teilen wir Ihnen mit, dass im Bereich der westlichen Vororte	Kenntnisnahme. Bestandteil der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung sowie der Genehmigungsplanung.	/	Kenntnisnahme.

FD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNG-ERGEBNIS
		<p>(Gemarkungen Godramstein, Arzheim, Wollmesheim und Mörzheim) fossilführende Schichten (Tertiär, ca. 25 Millionen Jahre alt) bekannt sind. Sollten in diesem Bereich Planungen beginnen, sind wir zu beteiligen. Detaillierte Stellungnahmen werden wir i.R. der Beteiligung TÖB zu den Einzelplanungen nach Baugesetzbuch abgeben.</p> <p>Etwa zu Tage kommende Fossilfunde etc. unterliegen prinzipiell gemäß §§ 16-21 des Denkmalschutzgesetzes Rheinland-Pfalz der Meldepflicht an die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Erdgeschichtliche Denkmalpflege, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz, Tel.: 0261-6675-3033, Fax 0261-6675-3010.</p>	<p>Kenntnisnahme. Bestandteil der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung sowie der Genehmigungsplanung.</p>	/	Kenntnisnahme.
5	Brand- und Katastrophenschutz, Feuerwache Landau	<p>Stellungnahme vom 23. Februar 2021; Az: 150-Dh</p> <p>Bei der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes 2030 der Stadt Landau in der Pfalz ist aus Sicht des Brandschutzes folgendes zu berücksichtigen.</p> <p>Gemäß § 15 Abs. 1 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz müssen bauliche Anlagen so angeordnet und beschaffen sein, dass nach Ausbruch eines Brandes die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.</p> <p>Zur Sicherstellung einer wirkungsvollen Gefahrenabwehr sieht die Feuerwehrverordnung (FwVO) des Landes Rheinland-Pfalz in den Gemeinden eine Einsatzgrundzeit von 8 Minuten sowie zu in dieser Zeit einzutreffende Fahrzeuge und Personal der Feuerwehr vor. Die Einsatzgrundzeit definiert sich zwischen der Alarmierung der Feuerwehr und dem Einleiten wirksamer Hilfe an jedem Ort ihrer Zuständigkeit.</p> <p>Diese Einsatzgrundzeit kann nach aktuellem Stand und Aufstellung der örtlichen Feuerwehr nicht überall im Flächennutzungsplan 2030 sichergestellt werden. Daher kann aus Sicht der Feuerwehr nur zugestimmt werden, wenn Maßnahmen für eine gesicherte und wirkungsvolle Gefahrenabwehr getroffen werden.</p>	<p>Kenntnisnahme. Nicht Bestandteil der vorbereitenden Bauleitplanung.</p> <p>An der Planung sollte festgehalten werden. Der Flächennutzungsplan regelt die Art der Bodennutzung für das gesamte Gemeindegebiet. Aus der Feuerwehrverordnung sowie aus dem Brand- und Katastrophenschutzgesetz ergeben sich keine Regelungsanforderungen an den vorbereitenden Bauleitplan. Die Anbindung (geplanter) Baugebiete erfolgt durch Straßen, deren Befahrbarkeit durch Lösch- und Rettungsfahrzeuge gewährleistet ist. Es werden mit der Darstellung entsprechender Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ ausreichende Bereiche für die Sicherung und Entwicklung von Feuerwehrstandorten gewährleistet. Somit wird auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung dem Brandschutz ausreichend Rechnung getragen.</p>	/	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>An der Planung wird festgehalten.</p>

FD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS						
		<p>Zur Sicherstellung des Grundschutzes ist eine ausreichende Löschwasserversorgung aus dem örtlichen Trinkwassernetz erforderlich.</p> <p>Die Wassermengen richten sich hierbei nach den Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) die den örtlichen Verhältnissen, je nach Bebauung in entsprechender Weise zur Brandbekämpfung zur Verfügung stehen müssen. Die erforderlichen Wassermengen sind in einem Bebauungsgebiet von jedem Punkt aus, innerhalb eines Radius von 300 m bereitzustellen.</p> <p>Zur Löschwasserentnahme aus dem Trinkwassernetz dienen Hydranten, die Ausführung der Hydranten ist im DVGW Arbeitsblatt W 331/1-VII, den Hydrantenrichtlinien, geregelt. Dem Einbau von Überflurhydranten gem. DIN EN 14384 ist dabei nach Möglichkeit, gegenüber Unterflurhydranten gem. DIN EN 14339 der Vorzug zu geben. Überflurhydranten sind so aufzustellen, dass die Gefahr der Beschädigung durch Fahrzeuge nicht besteht. Die Lage von Hydranten ist durch Hinweisschilder gem. DIN 4066 deutlich sichtbar und dauerhaft zu kennzeichnen</p> <p>Die in der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LbauO) §§ 7 und 15, Anlage E, entsprechende Zu- und Durchfahrtsbreiten, sowie Aufstellflächen für Rettungsfahrzeuge sind zu berücksichtigen und sicherzustellen.</p> <p>Hausnummern sind bereits während der Bauphase zu vergeben und an den Gebäuden/Baustellen anzubringen. Die Hausnummern sind so zu gestalten, dass sich ihre Abfolge logisch ergibt und von anrückenden Rettungskräften nachvollzogen werden kann.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die geplanten Baugebiete werden an das örtliche Trinkwassernetz angeschlossen. Kein Regelungsinhalt der vorbereitenden Bauleitplanung.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Anforderungen betreffen nicht den Regelungsinhalt des Flächennutzungsplans.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Anforderungen betreffen nicht den Regelungsinhalt des Flächennutzungsplans.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Anforderungen betreffen nicht den Regelungsinhalt des Flächennutzungsplans.</p>	<p>/</p> <p>/</p> <p>/</p> <p>/</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>						
6	Wintershall Dea Deutschland GmbH Rechterner Straße 2 49406 Barnstorf	<p>Stellungnahme vom 25. Februar 2021; Az: AFD-2020-0341-1</p> <p>Eine Prüfung des Kartenausschnitts hat ergeben, dass im Planungsbereich folgende Anlagen von dem Vorhaben betroffen werden:</p> <table border="1" data-bbox="539 1361 1196 1417"> <thead> <tr> <th data-bbox="539 1361 759 1417">Anlagen/ Bohrungen</th> <th data-bbox="759 1361 869 1417">Status</th> <th data-bbox="869 1361 1196 1417">Zuständigkeit Betrieb</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td> </td> <td> </td> <td> </td> </tr> </tbody> </table>	Anlagen/ Bohrungen	Status	Zuständigkeit Betrieb						
Anlagen/ Bohrungen	Status	Zuständigkeit Betrieb									

FD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNG- ERGEBNIS			
		<table border="1" data-bbox="539 288 1196 344"> <tr> <td data-bbox="539 288 759 344">BSG Dammheim</td> <td data-bbox="759 288 869 344">Rekulti viert</td> <td data-bbox="869 288 1196 344">Dr. Nikolai Delling (Tel. 040/6375-2133)</td> </tr> </table> <p data-bbox="539 371 1196 427">Die Lage der betroffenen Anlagen kann dem beiliegenden Planauszug entnommen werden.</p> <p data-bbox="539 454 1196 611">Wir weisen darauf hin, dass sich im Planungsbereich Anlagen der <b>RDG GmbH &amp; Co. KG</b> befinden. <b>Wir bitten Sie, falls noch nicht geschehen, die Leitungseigentümer direkt anzuschreiben.</b> Diese werden zum Vorhaben Hinweise geben und Ihnen entsprechende Bestandspläne zur Verfügung stellen.</p> <p data-bbox="539 719 1196 935">Im Planungsbereich liegt nach den uns vorliegenden Informationen (siehe beigefügten Lageplan) eine inzwischen renaturierte Altablagerung (Schlammgrube). Wegen der historischen Vornutzung (1) ist der Standort dennoch als Altablagerung im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes anzusehen und (2) bestehen insoweit auch Anhaltspunkte für eine schädliche Bodenveränderung.</p> <p data-bbox="539 962 636 986"><b>Hinweis:</b></p> <p data-bbox="539 1013 1196 1417">Zum 01. Januar 2019 hat die <b>RDG GmbH &amp; Co. KG</b> ausgewählte Erlaubnisse und Bewilligungen sowie die Anlagen und Bohrungen in den jeweiligen Produktionsfeldern von der Wintershall Dea GmbH (früher Wintershall Holding GmbH) übernommen. Konkret betrifft das in Bayern die Erlaubnis Schwaben mit dem Bewilligungsfeld Großaitingen II (Schwabmünchen) und das Teilgebiet Aitingen mit der Bewilligung Aitingen (Feld Aitingen) sowie die Erlaubnis Mindelheim (Lauben, Bedernau und Rieden). In Baden-Württemberg wechseln die Erlaubnisse Tannheim und Engelsberg den Besitzer. In Rheinland-Pfalz ist die Erlaubnis Landau und in Niedersachsen die Bewilligung Suderbruch betroffen. <b>Leitungsauskünfte erteilt die RDG ebenfalls über die BIL-Leitungsauskunft unter <a href="http://bil-leitungsauskunft.de">http://bil-leitungsauskunft.de</a></b></p>	BSG Dammheim	Rekulti viert	Dr. Nikolai Delling (Tel. 040/6375-2133)	<p data-bbox="1218 448 1874 691">Die Stadtverwaltung besaß bis zum Zeitpunkt der Stellungnahme der Wintershall Dea GmbH vom 25.02.2021 keine Kenntnis über den Leitungsträger RDG GmbH &amp; Co. KG. Im April 2021 kontaktierte die Stadtverwaltung die RDG GmbH. Mit Email vom 07.04.2021 teilte die RDG E&amp;P GmbH mit, dass die Firma derzeit die Daten der Wintershall Dea GmbH sichtet, das Leitungsnetz seit 2016 jedoch nicht wesentlich geändert wurde. Die Hinweise sollten zur Kenntnis genommen werden.</p> <p data-bbox="1218 719 1874 823">Die Altablagerung sollte im Flächennutzungsplan als Standort, dessen Boden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet ist, gekennzeichnet werden. Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt.</p> <p data-bbox="1218 1013 1874 1169">Kenntnisnahme. Die Stadtverwaltung hat im April 2021 Kontakt mit der RDG GmbH &amp; Co. KG aufgenommen. Mit Email vom 07.04.2021 teilte die RDG E&amp;P GmbH mit, dass die Firma derzeit die Daten der Wintershall Dea GmbH sichtet, das Leitungsnetz seit 2016 jedoch nicht wesentlich geändert wurde.</p>	<p data-bbox="1897 448 1908 480">/</p> <p data-bbox="1897 743 1908 775">+</p> <p data-bbox="1897 1013 1908 1045">/</p>	<p data-bbox="1973 448 2163 472">Kenntnisnahme.</p> <p data-bbox="1973 719 2163 850">In der Planzeichnung wird die Altablagerung gekennzeichnet.</p> <p data-bbox="1973 1013 2163 1037">Kenntnisnahme.</p>
BSG Dammheim	Rekulti viert	Dr. Nikolai Delling (Tel. 040/6375-2133)						

FD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGSERGEBNIS
		Plan siehe S. 38			
7	Stadtverwaltung Landau, Untere Bauaufsichtsbehörde	<p>Stellungnahme vom 2. März 2021; Az: VAI0013/2020-1</p> <p>Aus Sicht der Bauordnung bestehen gegen die Planung keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Die beiliegende geringfügige Verschiebung einer Verkehrsfläche könnte ggf. bereinigt werden.</p> <p>Plan siehe S. 39</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>An der Planung sollte festgehalten werden. Bei dem beiliegenden Lageplan handelt es sich um Darstellungen des Flächennutzungsplans 2010. Diese sind für den Flächennutzungsplan 2030 nicht mehr relevant.</p>	/	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>An der Planung wird festgehalten.</p>
8	Handelsverband Mittelrhein-Rheinessen-Pfalz, Stiftsplatz 2 67655 Kaiserlautern	<p>Stellungnahme vom 10. März 2021</p> <p>nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass seitens des Handelsverbandes Mittelrhein-Rheinessen-Pfalz e.V. gegen die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes 2030 der Stadt Landau in der Pfalz hinsichtlich der Planung im Bereich Einzelhandel und Nahversorgung zurzeit Bedenken bestehen.</p> <p>Insbesondere verweisen wir hier auf unsere Schreiben und E-Mails vom 06.01.2021, 13.01.2021 und 03.02.2021.</p> <p>Wir sehen hier vor allem die Gefahr einer gehäuften Ansiedlung von überdimensionierten Einzelhandelsbetrieben an den projektierten Standorten, vor allem außerhalb des zentralen Versorgungsbereichs und in nicht städtebaulich integrierten Lagen, die eine Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit und Versorgungsfunktion der städtebaulich integrierten Bereiche und Nahversorgern sowie kleinerer Filialisten in der Umgebung zur Folge haben kann.</p>	<p>An der Planung sollte festgehalten werden. Grundlage für die gewählten Sonderbauflächendarstellungen „großflächiger Einzelhandel“ ist das Einzelhandelskonzept 2018 sowie die Teilfortschreibung des Einzelhandelskonzepts im Jahr 2020. Der FNP 2030 nimmt die städtebaulichen Zielvorstellungen bzw. die Ziele, Grundsätze und Entwicklungsempfehlungen des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Landau in der Pfalz auf. Mit den Darstellungen im Flächennutzungsplan werden auf vorbereitender Ebene die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung der Nahversorgungsstandorte geschaffen. Die städtebaulichen Wirkungsanalysen zu den jeweiligen Standorten sowie das Einzelhandelskonzept weisen die Verträglichkeit der Standorte mit den zentralen Versorgungsbereichen nach. Die angestrebte Ausdifferenzierung des Nahversorgungsnetzes trägt vor allem zu einer qualitativen Verbesserung der wohnungsnahen Versorgung bei, denn die heutige, gute quantitative Ausstattung im Bereich der Lebensmittelmärkte bzw. deren Kernsortiment Nahrungs- und Genussmittel ist zum Teil auch auf Angebote an dezentralen Standorten zurückzuführen, so dass qualitative bzw. räumliche Defizite identifiziert werden konnten. Mit dem vorliegenden Zielabweichungsbescheid der oberen Landesplanungsbehörde wurde die raumordnerische Verträglichkeit bestätigt. Ungeachtet dessen sollte die Begründung unter Teil II- Kapitel 4.3, um die endgültigen Inhalte der Teilfortschreibung des Einzelhandelskonzepts 2021 ergänzt werden. Im Übrigen wird auf die nachfolgenden Stellungnahmen der Verwaltung zu den Schreiben des Handelsverbandes Mittelrhein, Rheinessen,</p>	-	<p>An der Planung wird festgehalten. Die Begründung wird im II. Teil-Planung, Kapitel 4.3 um die relevanten Aussagen aus der Teilfortschreibung 2021 des Einzelhandelskonzepts 2018 ergänzt.</p>

FD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		<p><u>Schreiben vom 6. Januar 2021</u> mit Schreiben vom 18.12.2020 haben sie uns um Stellungnahme hinsichtlich der Teilfortschreibung des Einzelhandelskonzeptes 2018 im Bereich Nahversorgung der Stadt Landau in der Pfalz gebeten.</p> <p>Nach Überprüfung, müssen wir Ihnen mitteilen, dass der Handelsverband Mittelrhein-Rheinessen-Pfalz e. V., gegen die Teilfortschreibung des Einzelhandelskonzeptes 2018 im Bereich Nahversorgung grundsätzliche Bedenken hat.</p> <p>Insbesondere nehmen wir Bezug auf die Ausarbeitung des Einzelhandelskonzeptes 2018, nach welchem auf gesamtstädtischer Ebene in nahezu allen Warenbereichen, aber vor allem in der Warengruppe Nahrungs- und Genussmittel, ein quantitativ ausreichendes bzw. schon überdurchschnittliches Angebot vorliegt. Wir sehen daher zurzeit für die vorgesehenen Planungsstandorte keine Notwendigkeit der Erweiterung des Angebotes in diesem Bereich.</p> <p>Die Einordnung potentieller Neuvorhaben, Erweiterung oder Umnutzung von Einzelhandelsflächen müssen, wie von Ihnen im Einzelhandelskonzept 2018 auf Seite 92 festgehalten, in einem städtebaulichen und absatzwirtschaftlichen Kontext unabdingbar sein.</p> <p>Wie vor allem die fußläufige wohnortnahe Grundversorgung durch die potenziellen Neuansiedlungen Herrenbergstraße und Wollesheimerhöhe gesichert und verbessert wird, ist nicht ersichtlich, zumal vorgesehen ist, dass bei der Neuansiedlung von Einzelhandelsbetrieben weiterhin <u>nicht</u> auf nicht-integrierte Standorte zurückgegriffen werden sollte, da diese hauptsächlich Pkw-orientierter Kundschaft dienen.</p> <p>Abgesehen davon ist eine Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel, wie geplant, nach dem städtebaulichen Integrationsgebot nur in städtebaulich integrierten Lagen möglich. Für beide o.g. Planungsstandorte trifft diese Voraussetzung nicht zu.</p>	<p>Pfalz vom 6. Januar 2021, 13. Januar und die Email vom 3. Februar 2021 verwiesen.</p> <p>An der Planung sollte festgehalten werden. Das Schreiben bezieht sich auf die bereits abgeschlossene Teilfortschreibung des Einzelhandelskonzeptes 2018. Die Stellungnahme des Handelsverbands Mittelrhein-Rheinessen-Pfalz wurde im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Teilfortschreibung umfangreich durch das Büro JUNKER+KRUSE behandelt. Die Stellungnahme vom 12.01.2021 (JUNKER+KRUSE) wird nachfolgend wiedergegeben:</p> <p><i>In der Einleitung zur aktuellen Teilfortschreibung des Einzelhandelskonzeptes für die Stadt Landau in der Pfalz wird dargestellt, dass im Bereich des Lebensmitteleinzelhandels eine besondere Dynamik besteht. In diesem Zusammenhang liegen Anfragen zu Veränderungen an bestehenden Standorten ebenso wie zur Entwicklung neuer Standorte für Lebensmittelmärkte im Stadtgebiet vor. Diese waren zum Zeitpunkt der Erarbeitung des Einzelhandelskonzeptes noch nicht bekannt oder der Planungsstand noch nicht hinreichend konkret, um berücksichtigt werden zu können. Bereits im Einzelhandelskonzept (2018) wird darauf hingewiesen, dass die Stadt Landau in der Pfalz in der Warengruppe Nahrungs- und Genussmittel unter rein quantitativen Gesichtspunkten gut aufgestellt ist und dies auch der Versorgungsaufgabe als Mittelzentrum mit teilweise oberzentraler Bedeutung im Verdichtungsraum angemessen. Unter dem Gesichtspunkt der fußläufigen Erreichbarkeit bzw. wohnungsnahen Versorgung sind jedoch räumliche Versorgungslücken, u. a. in der südwestlichen Kernstadt zu verzeichnen. Veränderungen sind daher insbesondere hinsichtlich einer qualitativen und räumlichen Verbesserung zu bewerten und umzusetzen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, dass es nicht Aufgabe eines Einzelhandelskonzeptes bzw. der Einzelhandelssteuerung in der Bauleitplanung ist, die Verkaufsflächenausstattung zu deckeln oder den Wettbewerb zu verhindern, sondern es dient dazu Einzelhandelsentwicklungen an städtebaulich sinnvolle Standorte (im Sinne einer Sicherung und Stärkung der</i></p>	-	An der Planung wird festgehalten.

FD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNG- ERGEBNIS
		<p>Darüber hinaus ist durch die geplanten Ansiedlungen nicht auszuschließen, dass sie eine Beeinträchtigung der Versorgungsfunktion der städtebaulich integrierten Bereiche sowie die Versorgungsbereiche benachbarter zentraler Orte zur Folge haben, wodurch das Nichtbeeinträchtigungsgebot des Landesentwicklungsprogramms tangiert sein kann.</p> <p>Aufgrund der hier vorgetragenen Argumente kann seitens des Handelsverbandes Mittelrhein-Rheinhessen-Pfalz e.V. der vorliegenden Planung nicht zugestimmt werden.</p>	<p><i>Versorgungsstruktur) zu lenken und dabei negative städtebauliche Auswirkungen (insbesondere auf zentrale Versorgungsbereiche und Versorgungsstrukturen i.S.v. § 11 (3) BauNVO) auszuschließen.</i></p> <p><i>Mit Blick auf die Gesamtsituation in der Stadt Landau in der Pfalz wurde die Entscheidung zu aktuellen Vorhaben, insbesondere die zur Neuansiedlung von Lebensmittelmärkten auf der Wollmesheimer Höhe sowie an der Herrenbergstraße mit Blick auf die damit zusammenhängenden bauleitplanerischen Verfahren zum Anlass genommen, das Einzelhandelskonzept für den Baustein Nahversorgung zu überprüfen und fortzuschreiben. Die Analyse der Nahversorgungssituation wurde aktualisiert und teilweise vertieft, so dass nicht nur die aktuell angefragten Vorhaben, sondern darüber hinaus auch der Standort Cornichonstraße und der Bereich Horst in die Betrachtung eingestellt wurden. Entwicklungsmöglichkeiten für die neuen Märkte ergeben sich dabei zum einen unter räumlichen Gesichtspunkten sowie unter Berücksichtigung künftiger Wohnungsbauentwicklungen. Im Falle der o.g. Vorhaben wird vor diesem Hintergrund ein Bezug zu Wohnsiedlungsbereichen hergestellt.</i></p> <p><i>Die Einordnung der Vorhaben geschieht im Rahmen der Teilfortschreibung der Ziele und Grundsätze des Einzelhandelskonzeptes, welche auch in der Teilfortschreibung weiterhin Bestand haben. Sie ersetzt dabei keinesfalls raumordnerische und städtebauliche Wirkungsanalysen, die in beiden Fällen insbesondere auch die Möglichkeit eines Umschlagens rein wettbewerblicher (absatzwirtschaftlicher) Auswirkungen in negative städtebauliche Auswirkungen zu untersuchen haben (Nicht-Beeinträchtigungsgebot) und die sich mit der städtebaulichen Integration der Vorhabenstandorte auseinandersetzen müssen. Entsprechende Untersuchungen wurden bzw. werden derzeit erarbeitet.</i></p> <p><i>Mit Blick auf die Vereinbarkeit mit dem Integrationsgebot wurde außerdem für das Vorhaben Wollmesheimerhöhe ein Zielabweichungsverfahren eingeleitet, dem schließlich auch die aktualisierte Fassung des Einzelhandelskonzeptes beizufügen ist.</i></p> <p><i>Abschließend sei nochmals darauf hingewiesen, dass gemäß Teilfortschreibung des Einzelhandelskonzeptes der</i></p>		

FD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		<p><u>Schreiben vom 13. Januar 2021</u>  Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)  Entwurf: Vorhabenbezogener Bebauungsplan „C 38; Annweilerstraße 17“</p> <p>Nach Überprüfung, teilen wir Ihnen mit, dass gegenüber der hier vorgesehenen Planung seitens des Handelsverbandes Mittelrhein-Rhein Hessen-Pfalz e. V grundsätzliche Bedenken bestehen.</p> <p>Zunächst verweisen wir in diesem Zusammenhang auf unser Schreiben vom 06.01.2021. Nach dem Einzelhandelskonzept der Stadt Landau ist der Bedarf in der Warengruppe</p>	<p><i>Stadt Landau in der Pfalz die Ziele, Grundsätze und Entwicklungsempfehlungen des Einzelhandelskonzeptes 2018 weiterhin Bestand haben. Entwicklungen im Bereich der Nahversorgung sollen sich auf die gemäß Standortstruktur definierten Entwicklungsbereiche konzentrieren. Diese wurde mit Blick auf bestehende Vorhaben und potenzielle Entwicklungen einer Prüfung unterzogen und aktualisiert, wobei nicht nur Teilbereiche (wie es etwa bei einer allein vorhabenbezogenen Untersuchung geschieht) sondern die gesamte Stadt Landau in der Pfalz mit ihrer Versorgungsstruktur berücksichtigt wurde. Die angestrebte Ausdifferenzierung des Nahversorgungsnetzes trägt vor allem zu einer qualitativen Verbesserung der wohnungsnahen Versorgung bei, denn die heutige, gute quantitative Ausstattung im Bereich der Lebensmittelmärkte bzw. deren Kernsortiment Nahrungs- und Genussmittel ist zum Teil auch auf Angebote an dezentralen Standorten zurückzuführen, so dass qualitative bzw. räumliche Defizite identifiziert werden konnten.</i></p> <p>Die Teilfortschreibung des Einzelhandelskonzeptes wurde am 02.02.2021 vom Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen der Stadt Landau in der Pfalz als städtebauliches Entwicklungskonzept nach § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB beschlossen.</p> <p>An der Planung sollte festgehalten werden. Die Ausführungen der Stellungnahme beziehen sich auf die Aufstellung des Bebauungsplans „C38, Annweilerstraße 17“. Die Sonderbaufläche im Bereich des Discounters war bereits mit Entwurf vom 20.01.2020 Bestandteil der Planung. Es handelt sich mit der Umwidmung der Fläche von einer gemischten Baufläche aus dem FNP 2010 zu einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „großflächiger Einzelhandel“ lediglich um eine Bestandsanpassung. Der Discounter wies bereits vor dem Abriss/Umbau eine großflächige Verkaufsfläche auf, die planungsrechtlich gesichert war. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde eine entsprechende Überprüfung zur Kompatibilität mit dem</p>	-	An der Planung wird festgehalten.

FD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNG-ERGEBNIS
		<p>Nahrungs- und Genussmittel und insbesondere an Lebensmitteldiscountern hier erfüllt. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass die bestehenden Nahversorger ausreichende Verkaufsflächen haben und eine Erweiterung daher derzeit nicht erforderlich ist.</p> <p>Die Erweiterung des Aldi-Marktes ist deshalb nicht nur nicht notwendig, sondern es ist auch mit Beeinträchtigungen und Umsatzrückgängen bei Nahversorgern und kleineren Filialisten in der Umgebung zu rechnen.</p> <p>Vor allem vor dem Hintergrund, dass Verkaufserweiterungen grundsätzlich auch mit einer Sortimentserweiterung einhergehen, ist nicht auszuschließen, dass schädliche Umsatzzumlenkungen in nicht verträglichem Bereich bei Filialisten und Nahversorgern in der Umgebung zu erwarten sind, bzw. nicht ausgeschlossen werden können.</p> <p>Auch eine großzügigere Warenrepräsentation ohne Sortimentserweiterung, kann eine Beeinträchtigung der Versorgungsbereiche in der näheren Umgebung zur Folge haben.</p> <p>Aufgrund der hier vorgebrachten Argumente steht der Handelsverband Mittelrhein-Rhein Hessen-Pfalz e.V. der vorliegenden Planung zurzeit daher kritisch gegenüber.</p> <p><u>Mail vom 3. Februar 2021</u> Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) Vorentwurf: 26. Teiländerung des Flächennutzungsplanes 2010 „Ecke Hagenauer Straße und Wollmesheimer Höhe“ der Stadt Landau in der Pfalz, Gemarkung Wollmesheim</p> <p>Nach Überprüfung, teilen wir Ihnen mit, dass gegenüber der hier vorgesehenen Planung seitens des Handelsverbandes Mittelrhein-Rhein Hessen-Pfalz e. V. grundsätzliche Bedenken bestehen.</p> <p>Zunächst verweisen wir in diesem Zusammenhang auf unser Schreiben vom 06.01.2021.</p>	<p>Einzelhandelskonzept 2018 der Stadt Landau erarbeitet. Die Kompatibilität wurde bestätigt.</p> <p>An der Planung sollte festgehalten werden. Die Stellungnahme bezieht sich auf die 26. Teiländerung des Flächennutzungsplans 2010, die eine Umwidmung des Standortes von einer gewerblichen Baufläche zu einer Sonderbaufläche „großflächiger Einzelhandel“ zum Ziel hat und parallel zum Bebauungsplan G1, 2 Teiländerung aufgestellt wird. Die Darstellung des Flächennutzungsplan 2030-Entwurfs vom Januar 2021 nimmt die städtebauliche der 26. Teiländerung des FNP 2010 auf.</p> <p>Inhaltlich wird seitens des Handelsverbands Mittelrhein-Rhein Hessen-Pfalz e.V., Zweigstelle Kaiserslautern auf dessen Stellungnahme vom 06.01.2021 zur</p>	-	An der Planung wird festgehalten.

FD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNG- ERGEBNIS
		<p>Nach dem Einzelhandelskonzept der Stadt Landau ist der Bedarf in der Warengruppe Nahrungs- und Genussmittel hier erfüllt. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass mit den bestehenden Nahversorgern ein ausreichendes Versorgungsangebot vorhanden ist und daher eine Neuansiedlung eines großflächigen Lebensmittelvollsortimenters von 2.100 m<sup>2</sup> derzeit nicht erforderlich ist.</p> <p>Vor allem aber vor dem Hintergrund, dass die avisierte Ansiedlung in einem Siedlungsrandbereich und damit in nicht städtebaulich integrierter Lage erfolgen soll, ist diese mit den raumordnerischen Zielen des LEP IV und hier insbesondere mit dem Integrationsgebot unseres Erachtens nach nicht vereinbar.</p> <p>Auch mit der Entwicklung des neuen Wohnquartiers wird sich der avisierte Standort weiterhin in einer Randlage zu den Siedlungsbereichen befinden und die Ansiedlung in diesem Bereich somit dem Integrationsgebot widersprechen.</p> <p>Wie bereits im Schreiben vom 06.01.2021 dargelegt, dienen Neuansiedlungen von Einzelhandelsbetrieben in nicht-integrierten Standorten hauptsächlich Pkw-orientierter Kundschaft, weshalb grundsätzlich weiterhin <u>nicht</u> auf nicht-integrierte Standorte zurückgegriffen werden sollte. Insoweit stellt sich auch hier wieder die Frage der Nahversorgungsfunktion des projektierten Marktes.</p> <p>Jedenfalls ist aber der Nachweis, dass von dem projektierten Markt tatsächlich keine schädliche städtebauliche Auswirkung ausgeht bisher nicht erbracht.</p> <p>Die städtebauliche Analyse kam hier zu der Beurteilung, dass eine Verkaufsfläche von 2.400 m<sup>2</sup> negative städtebauliche oder versorgungsstrukturelle Auswirkungen zur Folge haben kann. Inwieweit durch die Modifizierung der Gesamtverkaufsfläche auf 2.100 m<sup>2</sup> dem Nichtbeeinträchtigungsverbot nun genüge getan wird, ist unsererseits jedoch fraglich.</p>	<p>Teilfortschreibung des Einzelhandelskonzeptes für die Stadt Landau in der Pfalz verwiesen. Zu den vorgebrachten Anregungen wurde am 12.01.2021 von Junker+Kruse Stellung genommen. Es ist nochmals zu betonen, dass sich im Rahmen der Bauleitplanung eine Bedarfsplanung verbietet, da diese einen unrechtmäßigen Eingriff in den Wettbewerb darstellen würde. Ziel ist es, vielmehr Einzelhandelsentwicklungen an städtebaulich sinnvolle Standorte (im Sinne einer Sicherung und Stärkung der Versorgungsstruktur) zu lenken und dabei negative städtebauliche Auswirkungen (insbesondere auf zentrale Versorgungsbereiche und Versorgungsstrukturen i.S.v. § 11 (3) BauNVO) auszuschließen. Als Bewertungsgrundlage dient dabei insbesondere das Einzelhandelskonzept mit seiner Teilfortschreibung. Eine rechtssichere Umsetzung der Ziele und Grundsätze wird über eine entsprechende Bauleitplanung erlangt.</p> <p>In der Teilfortschreibung des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Landau in der Pfalz 2020 sowie in der städtebaulichen Wirkungsanalyse zum Vorhaben an der Wollmesheimer Höhe werden städtebauliche Begründungen für die Entwicklung des Vorhabens dargelegt. In der städtebaulichen Wirkungsanalyse wird für das Vorhaben mit einer Gesamtverkaufsfläche von 2.100 m<sup>2</sup> eine städtebauliche Verträglichkeit (Nicht-beeinträchtigungsgebot) nachgewiesen. Dabei übernimmt das Vorhaben perspektivisch eine Versorgungsbedeutung für die Ortsteile Wollmesheimer Höhe, Wollmesheim, Arzheim sowie das „Neue Stadtquartier Südwest“, wo derzeit eine räumliche Versorgungslücke besteht und wo im Rahmen der übrigen Planungen auch kein entsprechender Standort vorgesehen ist. Die Entwicklung am Planstandort dient damit der Verbesserung der räumlichen Versorgung im südwestlichen Stadtbereich und einer Ausdifferenzierung des Nahversorgungsnetzes der Stadt Landau in der Pfalz unter besonderer Berücksichtigung der potenziellen Einwohnerentwicklung. Negative städtebauliche Auswirkungen auf benachbarte Gemeinden sind nicht zu erwarten, vielmehr ist hier für die benachbarten Gemeinden, die aufgrund ihres geringen</p>		

FD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		<p>Aus Sicht des Handelsverbandes ist durch die geplante Ansiedlung nicht auszuschließen, dass sie eine Beeinträchtigung der Versorgungsfunktion der städtebaulich integrierten Bereiche sowie die Versorgungsbereiche benachbarter zentraler Orte zur Folge haben kann, wodurch das Nichtbeeinträchtigungsgebot des Landesentwicklungsprogramms tangiert sein kann.</p> <p>Aufgrund der hier vorgebrachten Argumente steht der Handelsverband Mittelrhein-Rheinhessen-Pfalz e.V. der vorliegenden Planung zurzeit daher kritisch gegenüber.</p>	<p>Einwohnerpotenzials keine eigenen strukturprägenden Versorgungsstrukturen verfügen, eine Verbesserung der Erreichbarkeit von Versorgungseinrichtungen zu erwarten. Mit Blick auf die Vereinbarkeit mit dem landesplanerischen Integrationsgebot wurde für das Vorhaben Wollmesheimer Höhe ein Zielabweichungsverfahren eingeleitet, das auch Planungs- und Standortalternativen beleuchtet. Mit dem vorliegenden positiven Zielabweichungsbescheid stehen dem Vorhaben keine Erfordernisse der Raumordnung entgegen.</p> <p>Schließlich dient die Aufstellung des FNP 2030 auch der Umsetzung der städtebaulichen Zielvorstellungen bzw. der Ziele, Grundsätze und Entwicklungsempfehlungen des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Landau in der Pfalz. Den Bedenken des Handelsverbandes ist aus gutachterlicher Sicht daher nicht zu folgen.</p>		
9	<p>Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Karl-Helfferich-Str. 22 67433 Neustadt</p>	<p>Stellungnahme vom 10. März 2021; Az: 34/2-29.00.03 031BebPI21</p> <p>mit Stellungnahme vom 14.08.2018 (34/2-29.00.03; 133BebP118) habe ich zur Vorentwurfsfassung der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans 2030 der Stadt Landau sowie mit Schreiben vom 03.08.2020 (34/2-29.00.03; 122BebP120) zur erneuten Beteiligung eine Stellungnahme abgegeben. Die darin enthaltenen Bestimmungen und Hinweise behalten auch für die jetzt vorgelegte, geänderte und ergänzte Fassung des Flächennutzungsplans ihre Gültigkeit.</p> <p><u>Stellungnahme vom 14.08.2018; Az.: 34/2-29.00.03 133BebP118</u></p> <p>Mit Einführung der EG-WRRL (Europäische Wasserrahmenrichtlinie) sind die Anforderungen an die Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung stark erhöht worden.</p> <p>In Erfüllung der EG-WRRL sind der Wasserwirtschaftsverwaltung und den Gewässerunterhaltungspflichtigen Körperschaften die Bewirtschaftungsziele für die oberirdischen Gewässer nach § 27 ff. Wasserhaus-</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Stellungnahmen vom 14.08.2018 und 03.08.2020 wurden im Rahmen der Beschlussfassungen zu den Flächennutzungsplanentwürfen vom Stadtrat am 04.02.2020 (Entwurfs- und Offenlagebeschluss) sowie am 26.01.2021 (erneuter Entwurfs- und Offenlagebeschluss) abschließend abgewogen. Durch die geänderten Teile des Planentwurfs wird keine Neueinschätzung der angeführten Anregungen und Hinweise notwendig. Auf die Abwägungsergebnisse vom Januar 2020 und Oktober 2020 wird grundsätzlich verwiesen, nachfolgend werden die Anregungen, ggf. unter Heranziehung neuer Tatsachen und Erkenntnisse erneut mit einem Abwägungsvorschlag versehen.</p>	/	Kenntnisnahme.

FD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		<p>haltsgesetz (WHG) sowie die Fristen zur Erreichung dieser Ziele (§ 29 WHG) vorgegeben.</p> <p>Hiernach sollen unsere Gewässer bis zum 22. Dez. 2027 einen guten ökologischen bzw. einen guten chemischen Zustand bzw. ein gutes ökologisches Potential aufweisen. Demnach besteht zum Erreichen dieser Ziele daher das Gebot zur Vermeidung einer Verschlechterung. Ich bitte diesbezüglich folgende Bestimmungen und Hinweise zu berücksichtigen:</p> <p><b>1. Gewässer/Überschwemmungsgebiete:</b></p> <p>Eine wesentliche Zielvorgabe zur Erreichung des guten ökologischen und chemischen Zustandes im Sinne der EG-WRRL ist es, den Fließgewässern zur Förderung der biologischen Wirksamkeit und zur natürlichen Entwicklung, sowie aus Gründen der Unterhaltung genügend Freiraum zuzugestehen. Der erforderliche Freiraum ist von der Bedeutung (Größe) des Gewässers sowie der örtlichen Gegebenheit abhängig.</p> <p>Die Ausweisung von freizuhaltenden Gewässerrandstreifen und Gewässerentwicklungstreifen zur Erhaltung und Förderung der biologischen Wirksamkeit der Gewässer und seiner Ufer wird damit einhergehend grundsätzlich gefordert.</p> <p>Gewässerrandstreifen dienen dem Naturschutz und der Landespflege, sie ermöglichen eine natürliche Entwicklung. Gewässerentwicklungstreifen mindern oder verhindern u.a. Stoffeinträge von benachbarten Nutzflächen in ein Gewässer und wirken somit als Puffer zwischen in der Regel intensiv genutzten Flächen am Gewässer und dem Gewässer selbst.</p> <p>Für Gewässer, die von Baugebieten tangiert werden oder sogar durch Baugebiete führen, sind daher Uferandstreifen in ausreichender Breite auszuweisen, um der vorgenannten Zielvorstellung zu entsprechen.</p>	<p>An der Planung sollte festgehalten werden. Der Flächennutzungsplan stellt die die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung für das gesamte Gemeindegebiet in den Grundzügen dar. Eine Darstellung der jeweiligen Gewässerrand- und Entwicklungstreifen ist nicht Gegenstand der vorbereitenden Bauleitplanung. Durch die nachrichtliche Übernahme der Überschwemmungsgebiete werden die Gewässerrandstreifen vor Bebauung geschützt. An Gewässern außerhalb der Überschwemmungsgebiete werden die Gewässer in der Regel durch umgebende Freiflächendarstellungen geschützt. Verbindliche Festsetzungen und die konkrete Ausweisung der Abstände sind auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. bei Genehmigungsverfahren zu Vorhaben zu treffen.</p> <p>An der Planung sollte festgehalten werden. Die Ausweisung von Uferandstreifen ist nicht Bestandteil der vorbereitenden Bauleitplanung. Die Einhaltung der Uferandstreifen wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung mit den entsprechenden Festsetzungen bzw. in entsprechenden Genehmigungsverfahren berücksichtigt. Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung</p>	<p>-</p> <p>-</p>	<p>An der Planung wird festgehalten.</p> <p>An der Planung wird festgehalten.</p>

FD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		<p>Ich weise darauf hin, dass entlang der vorhandenen Gewässer und Gräben von der Böschungsoberkante ein Abstand von <u>mind. 10,00 m</u> Breite von jeglichen baulichen Anlagen und jeglicher Nutzung (dazu gehören auch Zäune, Lagerplätze etc.) mit Ausnahme der Gewässer-pflege, freizuhalten ist.</p> <p>Die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen innerhalb der 40 m-Zone Gewässer II. Ordnung sowie innerhalb der 10 m-Zone Gewässer III. Ordnung bedürfen neben der baurechtlichen Genehmigung auch der wasserrechtlichen Genehmigung nach § 31 LWG.</p> <p>Durch Rechtsverordnung vom 10.04.2002 wurden für den Abflussbereich der Queich Überschwemmungsgebiete festgestellt. Die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen ist in Überschwemmungsgebieten grundsätzlich untersagt (§ 78 WHG). Ebenfalls untersagt ist die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich.</p> <p>In Einzelfällen kann für Bauvorhaben in Überschwemmungsgebieten eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des § 78 Abs. (3) Punkt 1 bis 4 WHG erfüllt sind.</p> <p>Nach § 4 (2) der v. g. Rechtsverordnung ist für geplante Maßnahmen eine Ausnahme von den Verboten erforderlich. Die Ausnahmegenehmigung wird durch die Struktur und Genehmigungsdirektion Süd - als obere Wasserbehörde erteilt. Baurechtliche Genehmigungen können erst nach Erteilung der o. g. Ausnahmegenehmigung erfolgen.</p> <p>Das Land Rheinland-Pfalz ist dabei Hochwasserinfo- und Starkregenfopakete für die Kommunen zu erstellen. Die Daten können beim Landesamt für Umwelt angefordert werden und sollten bei der Flächennutzungs- und Bauleitplanung berücksichtigt werden.</p>	<p>werden Siedlungs- und Freiflächendarstellungen so zueinander angeordnet, dass die Funktion der Gewässer gewährleistet bleibt.</p> <p>Die Hinweise sollten zur Kenntnis genommen werden. Die Hinweise sind nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanung.</p> <p>Der Hinweis sollte zur Kenntnis genommen werden. Eine Ausweisung neuer Baugebiete in Überschwemmungsgebieten ist nicht geplant.</p> <p>Kenntnisnahme. Das Handlungsfeld Starkregen wurde im Rahmen des Klimaanpassungskonzepts berücksichtigt. Die Ergebnisse wurden in die Begründung integriert.</p>	<p>/</p> <p>/</p> <p>/</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

FD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		<p><b>2. Wasserschutzgebiete:</b></p> <p>Ferner weise ich darauf hin, dass sich innerhalb des Planbereiches folgende festgesetzte Trinkwasserschutzgebiete befinden:  Wasserschutzgebiet Godramstein (die Brunnen werden nur noch zur Notversorgung genutzt)  Wasserschutzgebiet Impflingen  Wasserschutzgebiet Landau, Horstwiese  Wasserschutzgebiet Dreihof, Offenbacher Wald  - Wasserschutzgebiet im Landauer Stadtwald, Gemeindewald Nußdorf (das WSG wurde neu abgegrenzt und die Ausweisung befindet sich zur Zeit im Rechtsverfahren)  Grundsätzlich sind bei der Bauleitplanung die Bestimmungen in der jeweiligen Rechtsverordnung für die Wasserschutzgebiet zu beachten.</p> <p><b>3. Geothermische Nutzung</b></p> <p>Aufgrund der Vielzahl von Altlasten und Konversionsliegenschaften, sowie der einzelnen Wasserschutzgebiete ist eine umfassende Stellungnahme zur Nutzung von geothermischer Energien innerhalb der aktuellen Beteiligung des o.g. Flächennutzungsplanes 2030 nicht möglich.  Daher bitte ich, bei der Aufstellung der einzelnen Bebauungspläne bzgl. einer möglichen Nutzung geothermischer Energien beteiligt zu werden.</p> <p><b>4. Abwasserbeseitigung/ Niederschlagswasserbewirtschaftung:</b></p> <p>Das Schmutzwasser ist leitungsgebunden zu entsorgen und einer den R.d.T. entsprechenden Abwasserbehandlung zuzuführen.</p> <p>In Bezug auf das der Schmutzwasserabführung dienende System gehe ich davon aus, dass eine regelmäßige (alle 5 - 10 Jahre) Erfolgskontrolle nach DWA-A 100 erfolgt und durch die abwasserbeseitigungspflichtige Gebietskörperschaft unter Berücksichtigung der Vorgaben nach</p>	<p>Kenntnisnahme. Alle per Rechtsverordnung festgesetzten Wasserschutzgebiete wurden bereits mit Planentwurf vom November 2020 nachrichtlich übernommen.</p> <p>Der Hinweis sollten zur Kenntnis genommen werden.</p> <p>Kenntnisnahme. Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung werden das gesamtstädtische Abflussverhalten sowie die daraus resultierenden gefährdeten Gebiete anhand der Topografie der Stadt sowie auf Grundlage des Starkregeninfopakets des Landes RLP analysiert. Hieraus ergeben sich gegebenenfalls Hinweise und besondere Planungsanforderungen an bestimmte Bereiche. Die konkrete Führung und Beseitigung des anfallenden Schmutz- und Niederschlagwassers ist im</p>	<p>/</p> <p>/</p> <p>/</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

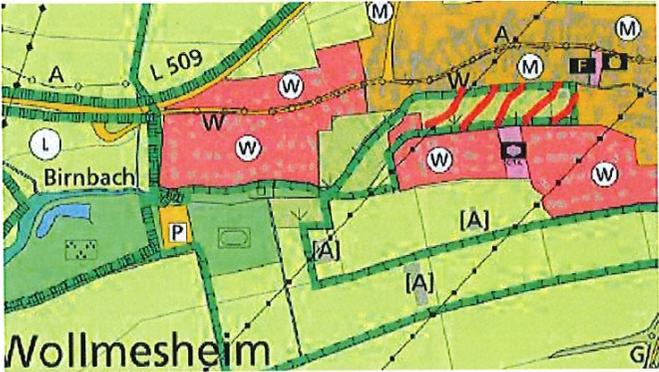
FD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNG-ERGEBNIS
		<p>DWA-A 118 überprüft wurde, ob das System den Anforderungen genügt und entsprechend betrieben wird.</p> <p>Das Niederschlagswasserbewirtschaftungssystem ist unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse, den spezifischen Randbedingungen und den Zielsetzungen nach § 55 WHG frühzeitig mit mir abzustimmen.</p> <p>Die Vermeidung, Verminderung oder Verzögerung der Niederschlagswasserabflüsse hat eine hohe wirtschaftliche Bedeutung. Übergeordnetes Ziel bei der Planung der Niederschlagswasserentwässerung sollte sein, die Wasserbilanz als Jahresdurchschnittswert zu erhalten und Spitzenabflüsse zu dämpfen, um die Eingriffe auf den natürlichen Wasserhaushalt zu minimieren.</p> <p>Die konsequente Verfolgung der Zielvorgabe „Erhalt des lokalen Wasserhaushalts“ bedeutet für Entwässerungskonzepte vor allem den möglichst weitgehenden Erhalt von Vegetation (Verdunstung) und Flächendurchlässigkeit (Verdunstung, Versickerung, Grundwasserneubildung). Damit kann der oberflächige Abfluss gegenüber ableitungsbetonten Entwässerungskonzepten (deutlich) reduziert und an den un bebauten Zustand angenähert werden.</p> <p>Auf die Leitlinien zur Integralen Siedlungsentwässerung (Erhalt lokaler Wasserhaushalt: Niederschlag → Verdunstung – Infiltration - Abfluss) nach DWA-A 100 (12/2006) wird hingewiesen.</p> <p>Die Verdunstung ist hierbei zur neuen, zentralen Komponente geworden um den natürlichen Wasserkreislauf möglichst vollständig wieder herzustellen.</p> <p>Es wird angeraten die Möglichkeit zur Errichtung von Gründächern, etc. zu überprüfen.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass bei Regenereignissen größerer Intensität oder Dauer, bei Regen auf gefrorenem Untergrund, bei Schneeschmelze es zu einer Überlastung im Regenwasserbewirtschaftungssystem kommen kann!</p> <p>Die Sicherstellung des Hochwasserschutzes ist Aufgabe der Stadt Landau und unabhängig von erteilten Wasserrechten für die Einleitung von Abwasser zu beachten.</p> <p>Es wird in diesem Zusammenhang auf das im November 2016 erschienene DWA- Merkblatt M 119 „Risikoman-</p>	<p>Rahmen konkreter Bauvorhaben bzw. auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen.</p>		

FD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGSERGEBNIS
		<p>gement in der kommunalen Überflutungsvorsorge für Entwässerungssysteme bei Starkregen" Bezug genommen. <b>Eine nähere Betrachtung wird zwingend angeraten.</b></p> <p>Auf die in Aufstellung befindliche Forderung zur Erstellung einer Wasserbilanz bzw. die Thematik der evtl. Notwendigkeit zur Behandlung des Niederschlagswassers nach Entwurf DWA-A 102 (10/2016) wird ergänzend hingewiesen.</p> <p>Auf das Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) - 3. Fortschreibung 2013-2019 der Stadt Landau sowie meine Zustimmung vom 25.04.2013 nehme ich ergänzend Bezug. Im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung ist neben den Fragen zu den Themenblöcken Wasserbilanz, Niederschlagswasserbewirtschaftung, Zustand Kanalisation und Anwesen im Außenbereich insbesondere auf die Fragestellung des Klimaschutzes/-wandels, der Biodiversität, der Schad-/Spurenstoffe, der Energieeffizienz, des demografischen Wandels, der Digitalisierung, der Organisation, etc. im Rahmen der integralen Wasserwirtschaft unter Berücksichtigung einer zumutbaren Entgeltsbelastung der Einwohner zur Erhaltung und Optimierung der teils kritischen Infrastruktur zur Sicherstellung eines guten ökologischen und chemischen Zustands und Verbesserung der Lebensqualität einzugehen.</p> <p><b>5. Abfallwirtschaft/Bodenschutz:</b></p> <p>Ich weise darauf hin, dass im Gebiet des Flächennutzungsplans Landau zahlreiche bodenschutzrelevante Flächen (Altlasten, Altablagerungen, Altstandorte, schädliche Bodenveränderungen, etc.) vorhanden sind. Diese sind im Bodeninformationssystem Rheinland-Pfalz (BIS BoKat), auf welches die Stadtverwaltung Landau Zugriff hat, dokumentiert. Diese Flächen sind gemäß Erlass zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren, Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 5. Februar 2002 (3250-4531) zu berücksichtigen.</p> <p><u>Stellungnahme vom 3.08.2020, Az 34/2-29.00.03</u></p>	<p>An der Planung sollte festgehalten werden. Im Flächennutzungsplan ist gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen. Die städtebauliche Planung kann insbesondere mit der Anordnung der Bauflächen und deren Verhältnis zueinander und zu Freiflächen auf eine nachhaltige Entwicklung – auch im Sinne einer nachhaltigen Siedlungswasserwirtschaft – Einfluss nehmen. Die in der Stellungnahme vorgebrachten Themenblöcke sind typischer Bestandteil einer Fachplanung (Niederschlagswasserbewirtschaftung, Wasserbilanz, Zustand der Kanalisation). Die betroffenen Belange und Anforderungen sind jedoch zu berücksichtigen und auf gesamtstädtischer Maßstabebene zu behandeln. Parallel zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans wird durch den Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau ein Hochwasservorsorgekonzept erstellt. Bestandteil des Hochwasservorsorgekonzepts ist die detaillierte Risikoanalyse von Überflutungshotspots mit nachfolgenden Maßnahmenvorschlägen.</p> <p>Kenntnisnahme. Unter Berücksichtigung des „Erlass zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren“ und des Bodeninformationssystems RLP, wurde der Flächennutzungsplan mit Entwurf vom November 2020 bereits angepasst. Die betroffenen Flächen wurden entsprechend gekennzeichnet und in der Begründung erläutert.</p>	<p>-</p> <p>/</p>	<p>An der Planung wird festgehalten.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

FD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		<p>mit Stellungnahme vom 14.08.2018 habe ich zur Vorentwurfsfassung der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans 2030 der Stadt Landau eine Stellungnahme abgegeben. Die darin enthaltenen Bestimmungen und Hinweise behalten auch für die jetzt vorgelegte Fassung des Flächennutzungsplans ihre Gültigkeit.</p> <p>Es ergeben sich jedoch folgende <b>zusätzliche</b> Hinweise:</p> <p><b>Wasserversorgung</b> Bei der Ausweisung von Wohnbau-, Gewerbe- und Industriegebieten ist zu prüfen, ob die öffentliche Trinkwasserversorgung zukünftig und die Brauchwasserversorgung gewährleistet werden kann. Als Grundlage hierfür hat die Energie Südwest eine Wasserbedarfsprognose in Auftrag gegeben, die Daten der Flächennutzungsplanung sind hier zu berücksichtigen. Die Erstellung einer zukünftigen Wasserversorgungskonzeption ist mit der SGD Süd abzustimmen.</p> <p><b>Abwasserbeseitigung / Niederschlagswasserbewirtschaftung</b> Der in meiner Stellungnahme vom 14.08.2018 aufgeführte Punkt 4 „Abwasserbeseitigung / Niederschlagswasserbewirtschaftung“ wird durch folgenden Hinweis ergänzt:</p> <p>Um die Folgen von urbanen Sturzfluten und urbanen Hitzeinseln abzumildern, ist eine gesamtheitliche Lösung zu entwickeln, sodass eine ganzheitliche Lösung entsteht, die durch verstärkte Verdunstung die natürliche Regenwasserbilanz wiederherstellt. Im Sinne einer klimagerechten Stadtplanung ist der Gesichtspunkt der Kühlung durch Verdunstung zu betrachten.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Wasserbedarfsprognose ist nicht Bestandteil der vorbereitenden Bauleitplanung. Der Flächennutzungsplan wird der Energie Südwest zur Erarbeitung der Wasserbedarfsprognose zur Verfügung gestellt.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Gestaltung der Baugebiete hinsichtlich der Themen Entwässerung und Verdunstung ist nicht Regelungsinhalt der vorbereitenden Bauleitplanung. Dies ist Aufgabe der verbindlichen Bauleitplanung.</p>	/	Kenntnisnahme.
10	Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz Chemnitzer Straße 3 67433 Neustadt	<p>Stellungnahme vom 15. März 2021; Az: 14-04.01</p> <p>zum Flächennutzungsplan der Stadt Landau haben wir uns bereits im Rahmen der Beteiligungen nach § 4 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB geäußert. Zu den nunmehr vorliegenden Änderungen wird folgendes mitgeteilt:</p>			

FD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		<p>Der FNP stellt unter lfd. Nr. 9 der Legende Grünland dar. Grünlandflächen zählen nach unserer Auffassung als landwirtschaftliche Nutzflächen und wären auch als solche darzustellen zumal im Textteil unter Kap. 10.3 klargestellt ist, dass sie eine erwerbsmäßig betriebene Landwirtschaft beinhalten.</p> <p>Für folgende Flächen sehen wir ergänzend zu den bereits vorgenommenen Änderungen noch einen Anpassungsbedarf:</p> <p>Mörzheim Das dargestellte Brachland im Osten von Mörzheim am Schleidgraben ist als Fläche für die Landwirtschaft darzustellen und damit der tatsächlichen Nutzung anzupassen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Aufgrund der heterogenen Freiraumstruktur der Stadt Landau wird eine Differenzierung in landwirtschaftliche Fläche und Grünland als sinnvoll und angemessen erachtet. Speziell vor dem Hintergrund, dass das Grünland ein wichtiges Element im Naturschutz mit der Beheimatung verschiedener Tier- und Pflanzenarten darstellt, wurde die Differenzierung getroffen. Darüber hinaus berücksichtigt die Darstellung die Ziele des Landschaftsplans, dessen Entwicklungskonzept in arten- und biotopschutzrelevante sowie landwirtschaftliche Flächen (Acker- und Weinbau) differenziert. Auch ein intensiv landwirtschaftlich genutztes Dauergrünland vertritt die Belange der Landschaftspflege im besonderen Maße. Es wird wiederholt klargestellt, dass die Darstellung von Grünland bei der Beurteilung der Zulässigkeit privilegierter Vorhaben im Außenbereich regelmäßig keinen entgegenstehenden öffentlichen Belang darstellt, da „Grünland“ keine konkrete, qualifizierte Standortaussage der Gemeinde enthält. Eine bloße Freiflächendarstellung kann einem Privilegierungstatbestand nicht entgegengehalten werden.</p> <p>Die Planung sollte geändert werden. Es handelt sich bei der Fläche um eine Ackerbaufläche und sollte entsprechend als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt werden. Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt.</p>	/	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Fläche wird in der Planzeichnung von der Darstellung Grünland zur Darstellung Fläche für die Landwirtschaft geändert.</p>



FD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNG- ERGEBNIS
		<p>Erweiterungsmöglichkeiten der Betriebe im Sinne einer Privilegierung nach § 35.1.1 BauGB voraus</p> 	<p>Zulässigkeit privilegierter Vorhaben im Außenbereich regelmäßig keinen entgegenstehenden öffentlichen Belang darstellt.</p>		
11	<p>Creos Deutschland GmbH Am Zunderbaum 9 66424 Homburg</p>	<p>Stellungnahme vom 16. März 2021; Az:CR-2020-02917</p> <p>Betroffene Leitung: LEINSWEILER - LANDAU, DN 200</p> <p>diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Änderungsnummer 2 der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes 2030.</p> <p>Ihre Maßnahme tangiert die oben genannte Gashochdruckleitung und das zugehörige parallel verlegte Steuerkabel unseres Unternehmens. Die Gashochdruckleitung ist durch einen Schutzstreifen gesichert. Die Breite des Schutzstreifens beträgt 6,0 m, das bedeutet jeweils 3,0 m rechts und links der Leitungsachse.</p> <p>Der Verlauf der Gashochdruckleitung ist in den beigefügten Planunterlagen dargestellt.</p> <p>Bezüglich notwendiger Sicherungs- bzw. Änderungsmaßnahmen und technischer Ausführungen an unseren Anlagen, bitten wir Sie die folgenden Hinweise zu beachten:</p>			

FD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNG- ERGEBNIS
		<p>Bei Ihrer Planung und Bauausführung beachten Sie bitte die beiliegende <b>„Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen“</b> der Creos Deutschland GmbH in der jeweilig gültigen Fassung. Bei allen Tätigkeiten ist immer der sichere und störungsfreie Betrieb unserer Anlagen zu gewährleisten.</p> <p>Im Bereich des Schutzstreifens unserer Gashochdruckleitungen sind Baumaßnahmen grundsätzlich nicht zulässig. Bei Kreuzungen und Parallelführungen von Ver- und Entsorgungsleitungen ist vor Baubeginn eine detaillierte technische Abstimmung mit uns vorzunehmen.</p> <p>Besonders zu beachten ist, dass zur Sicherheit der Gasversorgung und um eine Gefährdung auf der Baustelle auszuschließen, im Schutzstreifenbereich der Gashochdruckleitungen <b>Arbeiten nur nach vorheriger Einweisung durch einen Beauftragten der Creos Deutschland GmbH</b> ausgeführt werden dürfen..</p> <p>Die Lagerung von Material und Aushub innerhalb des Schutzstreifens bedarf der vorherigen Zustimmung. Das Befahren bzw. Überqueren des Schutzstreifens mit schweren Fahrzeugen ist im Vorfeld mit dem Beauftragten der Creos Deutschland GmbH abzustimmen. Gegebenenfalls sind zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Die Aufstellung von Krananlagen und anderen schweren Geräten muss grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens erfolgen.</p> <p><b>Wir bitten Sie den Bestand der Leitung einschließlich des Schutzstreifens sowie die Auflagen der beiliegenden „Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen“ der Creos Deutschland GmbH in den Flächennutzungsplan zu übernehmen. .</b></p> <p><b>Die Übernahme der Gashochdruckleitungen in den Flächennutzungsplan entbindet Sie nicht davon, weitergehende Detailplanungen erneut mit uns abzustimmen. .</b></p> <p>Wir weisen besonders darauf hin, dass die Zustimmung für Arbeiten im Leitungsbereich unter Beifügung von Plänen (Lagepläne, Grundrisse, Querprofile usw.) rechtzeitig,</p>	<p>Kenntnisnahme. Auf die „Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen“ wird in der Begründung zum Flächennutzungsplan hingewiesen.</p> <p>Kenntnisnahme. Auf die Bestimmungen zum Schutzstreifen wird in der Begründung hingewiesen. Diese sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen zu beachten.</p> <p>Kenntnisnahme. Nicht Bestandteil der vorbereitenden Bauleitplanung.</p> <p>An der Planung sollte festgehalten werden. Der Bestand der Hauptversorgungsleitungen ist im Flächennutzungsplan dargestellt und ist als Hinweisfunktion für die verbindliche Bauleitplanung, die Genehmigungsplanung und für andere Fachplanungsträger ausreichend. Hinsichtlich der Schutzstreifens wird auf die „Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen“ wird in der Begründung zum Flächennutzungsplan hingewiesen.</p> <p>Kenntnisnahme. Bestandteil der nachfolgenden Planungsebenen.</p>	<p>/</p> <p>/</p> <p>/</p> <p>-</p> <p>/</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>An der Planung wird festgehalten.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

FD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		<p>mindestens jedoch 20 Werkzeuge vor Beginn der Arbeiten, bei der Creos Deutschland GmbH schriftlich zu beantragen ist.</p> <p>Ansprechpartner für Rückfragen:</p> <p>Creos Deutschland GmbH Technisches Büro Frankenthal Telefon: 06841 1 9886 - 560 <a href="mailto:planauskunft@creos-net.de">planauskunft@creos-net.de</a></p> <p>Pläne siehe S. 40</p> <p>Weitere Anlagen: Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen, gültig ab 1.08.2020, Version 06; Legende Netzauskunft: Symbol- und Leitungsdefinitionen</p>			
12	Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau, Abteilung Service und Abfallwirtschaft	<p>Stellungnahme vom 17. März 2021; Az: 86.70.04.01/861</p> <p>Abfallwirtschaft 861:</p> <p>Vom Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau AÖR war bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes vorgeschlagen worden zu prüfen, wo eine Erdaushubdeponie eingerichtet werden kann. Derzeit ist die Situation im Bereich der anfallenden Überschussmassen bei Baumaßnahmen schon als kritisch zu beurteilen. Da von Seiten der Stadt auf die Ausweisung möglicher Flächen verzichtet wird und auch keine entsprechenden Deponien vorhanden sind, muss bei der zukünftigen Stadtentwicklung frühzeitig auf die Minimierung von möglichen Aushubmassen geachtet werden. So sollte bei jeder Aufstellung eines Bebauungsplanes eine besondere Betrachtung über anfallende oder benötigte Erdmassen erstellt werden. (Siehe auch SN vom 27.05.2020; 06.08.2018)</p> <p><u>Stellungnahme vom 6.08.2018; Az.: EWL 70.04.01 FNP</u></p> <p><b>Abfallwirtschaft</b> Vom EWL war bei der Aufstellung des FNP vorgeschlagen worden zu prüfen, wo eine Erdaushubdeponie einge-</p>	<p>Kenntnisnahme. In Teil II, Kapitel 8.5 der Begründung wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung der Umgang mit dem Erdaushub zu beachten ist und ggf. im jeweiligen Plangebiet zu verwerten ist. Ein geeigneter Standort für eine eigenständige Erdaushubdeponie auf der Gemarkung Landau liegt nicht vor. Für einen ursprünglichen Standortvorschlag in dem Gewann „Serger“ zwischen dem Naturschutzgebiet Ebenberg und der Autobahn 65 überwiegen die Belange der Landwirtschaft und des Artenschutzes. Das Gebiet ist wichtiger Lebensraum für das Rebhuhn und nimmt insbesondere vor dem Hintergrund der Entwicklung des Gewerbegebietes D12 eine wichtige Ausgleichsfunktion ein.</p> <p>Kenntnisnahme. In Teil II, Kapitel 8.5 der Begründung wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der verbindlichen</p>	/	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

FD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		<p>richtet werden kann. Derzeit ist die Situation im Bereich der anfallenden Überschussmassen bei Baumaßnahmen schon als kritisch zu beurteilen. Da von Seiten der Stadt auf die Ausweisung möglicher Flächen verzichtet wird und auch keine entsprechenden Deponien vorhanden sind, muss bei der zukünftigen Stadtentwicklung frühzeitig auf die Minimierung von möglichen Aushubmassen geachtet werden. So sollte bei jeder Aufstellung eines Bebauungsplanes eine besondere Betrachtung über anfallende oder benötigte Erdmassen erstellt werden.</p> <p>Bei der künftigen Planung von Straßen ist darauf zu achten, dass diese auch den berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften entsprechen, d.h. mit Abfallsammelfahrzeugen befahren werden können. Ist dies in kleinen Bereichen nicht möglich, sind Sammelstellen im öffentlichen Verkehrsraum einzuplanen.</p> <p><b>Abwasserbeseitigung</b> Im Kapitel 4 und 8 ist zwar auf die Probleme, wie Hitzeinseln und Starkregen, des Klimawandels und als Lösungsstrategie das Klimaanpassungskonzept verwiesen, allerdings finden die Probleme von Überflutungen oder gar Sturzfluten durch Starkregen noch keine Berücksichtigung im Flächennutzungsplans. Gezielte Retentionsräume für die enormen Wassermassen, die in dicht besiedelten und versiegelten Flächen anfallen, stehen in absoluter Konkurrenz zu den Zielen der Nachverdichtung und der bereits vorhandenen Siedlungsstruktur. Hier können aber sogenannte „multifunktionale urbane Retentionsräume“ Abhilfe schaffen. So können z.B. Parkplätze gezielt bis auf einen tolerierbaren Wasserstand eingestaut werden, oder Spielplätze oder Grünflächen so angelegt werden, dass sie große Mengen Niederschlagswasser zwischenspeichern und gedrosselt wieder abgeben können.</p> <p>Ebenso fehlt bisher eine Betrachtung wo im Stadtgebiet von Landau mit Hotspots von Überflutungen oder im Überflutungsfall oder bei Sturzfluten oberirdischen Fließwege sich ausbilden. Hier ist eine detaillierte Risikoanalyse mit hydrologische Simulation noch erforderlich, die dann auch sensible Infrastruktur berücksichtigt.</p>	<p>Bauleitplanung der Umgang mit dem Erdaushub zu beachten ist und ggf. im jeweiligen Plangebiet zu verwerthen ist. Ein geeigneter Standort für eine eigenständige Erdaushubdeponie auf der Gemarkung Landau liegt nicht vor. Für einen ursprünglichen Standortvorschlag in dem Gewann „Serger“ zwischen dem Naturschutzgebiet Ebenberg und der Autobahn 65 überwiegen die Belange der Landwirtschaft und des Artenschutzes.</p> <p>Kenntnisnahme. Der Hinweis ist nicht Gegenstand der vorbereitenden Bauleitplanung und wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung behandelt.</p> <p>Kenntnisnahme. Eine detaillierte Risikoanalyse mit hydrologischer Simulation ist auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht erforderlich. Im Rahmen der Erstellung des Klimaanpassungskonzeptes wurden anhand der Topografie und des Abflussverhaltens Risikoräume ermittelt und entsprechende Maßnahmen auf gesamtstädtischer Ebene vorgeschlagen, die Eingang in den Flächennutzungsplan finden. Die genannten Aspekte sind im Rahmen der jeweiligen Fachplanung abzuhandeln.</p> <p>An der Planung sollte festgehalten werden. Eine nachrichtliche Übernahme der Hotspots in die Planzeichnung erfolgt nicht bzw. lediglich insofern, dass die per Rechtsverordnung bestimmten Überschwemmungsgebiete nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen werden. Eine detaillierte Risikoanalyse mit hydrologischer</p>	<p>/</p> <p>/</p> <p>-</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>An der Planung wird festgehalten.</p>

FD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		<p><u>Stellungnahme vom 27.05.2020, Az.: 86.70.04.01/861 und 86.09.00.600/862</u></p> <p>Abfallwirtschaft 861: Vom Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau AÖR war bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes vorgeschlagen worden zu prüfen, wo eine Erdaushubdeponie eingerichtet werden kann. Derzeit ist die Situation im Bereich der anfallenden Überschussmassen bei Baumaßnahmen schon als kritisch zu beurteilen. Da von Seiten der Stadt auf die Ausweisung möglicher Flächen verzichtet wird und auch keine entsprechenden Deponien vorhanden sind, muss bei der zukünftigen Stadtentwicklung frühzeitig auf die Minimierung von möglichen Aushubmassen geachtet werden. So sollte bei jeder Aufstellung eines Bebauungsplanes eine besondere Betrachtung über anfallende oder benötigte Erdmassen erstellt werden. Bei der künftigen Planung von Straßen ist darauf zu achten, dass diese auch den berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften entsprechen, d.h. mit Abfallsammelfahrzeugen befahren werden können. Ist dies in kleinen Bereichen nicht möglich sind Sammelstellen im öffentlichen Verkehrsraum einzuplanen. (Siehe auch SN vom 06.08.2018). <i>Hinweis: Diese SN ist identisch mit vorab aufgeführter SN</i></p> <p>Abt. Abwasserbeseitigung: Die Belange des EWL im Bereich Abwasserbeseitigung sind in dem Entwurf zur Neuaufstellung des FNP 2030 berücksichtigt. Bezüglich des Planwerks Anlage 1 Teil A Planzeichnung Entwurf bitten wir um Änderung der Legende bei der Bezeichnung unserer Regenbecken im Stadtgebiet. Dies sind keine Hochwasserrückhaltebecken, sondern Regenrückhaltebecken.</p>	<p>Simulation ist nicht Gegenstand der vorbereitenden Bauleitplanung. Parallel zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes wird durch den Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau ein Hochwasservorsorgekonzept erstellt. Bestandteil des Hochwasservorsorgekonzepts ist die detaillierte Risikoanalyse von Überflutungshotspots mit nachfolgenden Maßnahmenvorschlägen.</p> <p>Kenntnisnahme. In Teil II, Kapitel 8.5 der Begründung wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung der Umgang mit dem Erdaushub zu beachten ist und ggf. im jeweiligen Plangebiet zu verwerten ist. Ein geeigneter Standort für eine eigenständige Erdaushubdeponie auf der Gemarkung Landau liegt nicht vor. Für einen ursprünglichen Standortvorschlag in dem Gewann „Serger“ zwischen dem Naturschutzgebiet Ebenberg und der Autobahn 65 überwiegen die Belange der Landwirtschaft und des Artenschutzes.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Bezeichnung wurde bereits mit Planetwurf vom November 2020 umbenannt.</p>	<p>/</p> <p>/</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

FD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS-ERGEBNIS
		Ergänzend zu den bereits dargestellten Becken gibt es noch ein Regenrückhaltebecken in Mörlheim Fl. Nr. 327/1, sowie ein Becken in der Klaus-von-Klitzing-Straße Fl. Nr. 1331/30.	Kenntnisnahme. Die bezeichneten Regenrückhalten wurden bereits mit Planentwurf vom November 2020 integriert.	/	Kenntnisnahme.
13	Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung Landau Untertorplatz 1 76829 Landau	<p>Stellungnahme vom 17. März 2021; Az: 500 21 5004</p> <p>Als Träger öffentlicher Belange für Bauten von Bund und Land sind wir mit zahlreichen Liegenschaften im Einzugsgebiet des Flächennutzungsplans der Stadt Landau betroffen. Unser Bedarf an Berücksichtigung im Entwurf des Flächennutzungsplans 2030 haben wir bereit in der Stellungnahme zu einer früheren Aufstellungsphase am 28.04.2020 formuliert.</p> <p>Wir begrüßen die Kennzeichnung der Fläche der Kindertagesstätte auf dem Fortgelände als Fläche für soziale Zwecke, ebenso den Eintrag der Fläche für Gemeinbedarf, Schule, Hochschule auf dem alten Messplatz. Hier kann gemäß der Vorüberlegung ein Hörsaalzentrum mit ggf. weiteren Flächen für die Universität entstehen.</p> <p>Wir regen jedoch nochmals an, die Liegenschaft der „Roten Kaserne“ der Universität in der Marktstraße 40 als Standort der Universität zu kennzeichnen. Falls dies nicht erfolgen soll, bitten wir um kurze schriftliche Benennung der Gründe.</p> <p>Wir begrüßen weiterhin den Eintrag der Fläche der Neuen Polizeiliegenschaft in der Paul-von-Denis-Straße als Fläche für Gemeinbedarf. Wir bitten nochmals darum, die Fläche des Landesuntersuchungsamts (LUA) in der Bodelschwinghstraße 19 als Mischgebiet (MI) aus der Fläche für den Gemeinbedarf herauszulösen.</p>	<p>An der Planung sollte festgehalten werden. Durch die Darstellung einer gemischten Baufläche ist die integrierte Nutzung der Universität am Standort gesichert. Eine Sonderbaufläche bzw. gesonderte Kennzeichnung des Standortes erfolgt grundsätzlich nur bei Vorliegen eines besonderen städtebaulichen Gewichts des Standortes, die Nutzung eines Teils der vorhandenen Räumlichkeiten begründet keine eigenständige Darstellung.</p> <p>An der Planung sollte festgehalten werden. Der Standort des LUA in der Godramsteiner Straße ist eingebettet in ein bedeutendes Gemeinbedarfsareal mit Pflegeeinrichtungen und Anlagen der medizinischen Versorgung, die eine überörtliche Versorgungsfunktion wahrnehmen. Langfristig soll der gesamte Bereich für diese oder ergänzende Gemeinbedarfszwecke gesichert und gestärkt werden. Die Darstellung einer Gemeinbedarfsfläche wird dieser Zielsetzung gerecht. Die Notwendigkeit einer Darstellung als gemischte Baufläche zur Eröffnung weiterer Nutzungsperspektiven wird nicht gesehen.</p>	-	<p>An der Planung wird festgehalten.</p> <p>An der Planung wird festgehalten.</p>

FD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
14	Deutsche Bahn AG DB Immobilien Region Mitte Camberger Straße 10 60327 Frankfurt am Main	<p>Stellungnahme vom 17. März 2021; Az: TÖB-FFM-21-97273/GO</p> <p><b>DB-Strecke 3433 Neustadt – Kapsweyer zwischen km 14,5 – 21,9</b></p> <p>Gegen die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes 2030 der Stadt Landau in der Pfalz bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen / Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken.</p> <p>Zur Aufnahme in den Flächennutzungsplan haben wir keine Anregungen.</p> <p>Die folgenden Hinweise sind bei der weiteren verbindlichen Bauleitplanung zu beachten.</p> <p><b>Immission</b> Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Bei Wohnbauplanungen in der Nähe von lärmintensiven Verkehrswegen wird auf die Verpflichtung des kommunalen Planungsträgers hingewiesen, aktive (z.B. Errichtung Schallschutzwände) und passive (z.B. Riegelbebauung) Lärmschutzmaßnahmen zu prüfen und festzusetzen.</p> <p><b>Photovoltaikanlagen</b> Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen. Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Entsprechend erforderliche Fachgutachten und daraus abzuleitende Maßnahmen werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erstellt und berücksichtigt. Dies ist nicht Bestandteil der vorbereitenden Bauleitplanung. Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung werden die Bauflächen so zugeordnet, dass eine (Weiter-)Entwicklung unter Berücksichtigung immissionsschutzrechtlicher Vorschriften realisierbar und städtebaulich sinnvoll erscheint.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Stellung und Gestaltung entsprechender Photovoltaikanlagen bzw. Solaranlagen ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festzusetzen. Die Hinweise sind nicht Bestandteil der Flächennutzungsplanung.</p>	/	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

FD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		<p>(z.B. Sichteinschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z.B. Blendungen, Reflexionen) entstehen können und dass die Lärmemissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflektionseffekte erhöht werden.</p> <p>Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Staubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z.B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen.</p> <p>Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können.</p> <p><b>Erhalt und Entwicklung Reptilienkorridor</b> Die Bahndämme/Gleisanlagen sollen eine wichtige Rolle für die Vernetzung von Mager- und Trockenrasenlebensräumen zum Erhalt und der Entwicklung von Reptilienkorridoren spielen. Entsprechende Maßnahmen auf Bahngelände sind mit der DB abzustimmen und ggfs. sind entsprechende vertragliche Regelungen abzuschließen. Wir weisen in diesem Zusammenhang auch auf die Notwendigkeit der Unkrautbekämpfung im Gleisbereich zur Aufrechterhaltung eines sicheren Eisenbahnbetriebs hin.</p> <p><b>Kompensationsmaßnahmen</b> Sollten landespflegerische Kompensations- oder andere Maßnahmen in unmittelbarer Nähe von Bahnanlagen geplant sein oder soll hierfür Bahngelände in Anspruch genommen werden, so ist dies mit der Deutschen Bahn abzustimmen und ggfs. entsprechende vertragliche Regelungen abzuschließen.</p> <p>Abschließend weisen wir darauf hin, dass der o.g. Flächennutzungsplan gemäß § 1 Absatz 2 BauGB eine vorbereitende Bauleitplanung darstellt. Wir behalten uns vor, zu dem o.g. Verfahren und zu Bebauungsplänen, die sich aus diesem Flächennutzungsplan entwickeln werden,</p>	<p>Kenntnisnahme. Vertragliche Regelungen und die Ausgestaltung von Bahndämmen/Gleisanlagen zum Erhalt und zur Entwicklung von Reptilienkorridoren sind nicht Bestandteil der vorbereitenden Bauleitplanung. Es wird auf die verbindliche Bauleitplanung bzw. die konkrete Maßnahmenplanung verwiesen.</p> <p>Kenntnisnahme. Vertragliche Regelungen und die Realisierung von landespflegerischen Kompensationsmaßnahmen sind nicht Bestandteil der vorbereitenden Bauleitplanung. Es wird auf die verbindliche Bauleitplanung bzw. die konkrete Maßnahmenplanung verwiesen. Die DB AG soll an den entsprechenden Verfahren beteiligt werden.</p>	/	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

FD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		unabhängig von unserer vorstehenden Stellungnahme Bedenken und Anregungen vorzubringen. Diese können auch grundsätzlicher Art sein, sofern Unternehmensziele oder Interessen der Deutschen Bahn AG dies erfordern.			
15	Landesbetrieb Mobilität Speyer St.- Guido-Straße 17 67346 Speyer	<p>Stellungnahme vom 18. März 2021; Az: 4520-IV 40</p> <p>Unter anderem sollen bei Änderung 11, Ecke Godramsteiner Straße / Herrenbergstraße Wohn- und Gewerbeeinheiten realisiert werden. Hier ist im weiteren Verfahren trotz eines gegebenenfalls erhöhten Verkehrsaufkommens die Leistungsfähigkeit der klassifizierten Straße (L 512) und ihrer Anbindung sicherzustellen.</p> <p>Obwohl laut ihrem Anschreiben Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können weisen wir nochmals auf unser Schreiben vom 11.05.2020 und dabei insbesondere auf Punkt 3 (keine Zustimmung zur Ausweisung der Fläche D 12) hin. Unsere damalige Stellungnahme behält sofern noch nicht berücksichtigt weiterhin Gültigkeit.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich ausdrücklich nur auf das übergeordnete klassifizierte Straßennetz.</p> <p><u>Gemeinsame Stellungnahme LBM Speyer und Dahn vom 11.05.2020, Az.: 4520-IV 40</u></p> <p>der Flächennutzungsplan enthält zahlreiche neue Flächenausweisungen unter anderem auch an klassifizierten Straßen bzw. mit Auswirkungen auf diese.</p> <p>Von Seiten des Landesbetriebes Mobilität Speyer wird nun wie folgt zu dem Flächennutzungsplan Stellung genommen:</p> <p>a) <u>Landau und Queichheim</u> 1. Fläche D 9-Änderung „2. Teiländerung, Südlich Breiter Weg“ Sowohl das Mischgebiet als auch das Wohngebiet nördlich der L 509 ist rückwärtig über Stadtstraßen zu</p>	<p>Kenntnisnahme. Das Gebiet ist an das klassifizierte Straßennetz angebunden. Detaillierte Leistungsfähigkeitsuntersuchungen sind auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung nachzuweisen.</p> <p>Kenntnisnahme. Die konkreten Planungen zum Anschluss an das örtliche Straßennetz ist nicht Aufgabe der vorbereitenden Bauleitplanung. Die parzellenscharfe Planung der Erschließung der Baugebiete erfolgt auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Im laufenden</p>	/	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

FD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		<p>erschließen. Ein neuer Anschluss an die L 509 wird nicht gestattet.</p> <p>2. Fläche „südlich Queichheimer Hauptstraße“</p> <p>Diese Fläche ist zwar dargestellt, jedoch laut Unterlagen von der Genehmigung ausgenommen. Sollte jedoch eine Fortführung in Betracht gezogen werden, so ist das Gewerbegebiet nördlich der L 509, östlich der A 65 ausschließlich rückwärtig über die Queichheimer Hauptstraße zu erschließen. Anbindungen an die L 509 werden nicht zugelassen.</p> <p>3. Fläche D 12 Gewerbepark Messegelände-Südost“</p> <p>Zu dem Gewerbegebiet (D12) südlich der L 509 hatten wir bereits im Januar 2018 Stellung genommen und mitgeteilt, dass zurzeit unsererseits kein Einverständnis mit der Ausweisung des Gewerbegebietes besteht.</p> <p>Es ist vorab ein Leistungsfähigkeitsnachweis des klassifizierten Straßennetzes unter Einbeziehung aller Anschlüsse an die L 509 nach Westen bis einschließlich der Kreuzung Rheinstraße / Maximilianstraße / Paul-von-Denis-Straße sowie der Kreisverkehrsplätze im Zuge der L 509 vorzulegen.</p> <p>Dieser Leistungsfähigkeitsnachweis wurde nicht vorgelegt, so dass nicht beurteilt werden kann, ob die Flächenausweisung unter Aufrechterhaltung der</p>	<p>Verfahren zur 2. Teiländerung des Bebauungsplans D 9 ist kein neuer Anschluss an die L 509 vorgesehen</p> <p>Kenntnisnahme. Die Fläche ist aufgrund der derzeitigen freiraumsichernden Zielfestlegungen des Einheitlichen Regionalplans (ERP) Rhein-Neckar als „Gewerbliche Baufläche von der Genehmigung ausgenommen“ gekennzeichnet. Es gelten weiterhin die Darstellungen des FNP 2010, der in diesem Bereich größtenteils landwirtschaftliche Fläche darstellt. Sollte im Rahmen der Teilfortschreibung des ERP die Zielfestlegung zurückgenommen werden, wird für die „von der Genehmigung ausgenommenen Flächen“ ein FNP-Planverfahren eingeleitet, das die Darstellung einer gewerblichen Baufläche zum Ziel hat. In diesem Rahmen findet eine weitere förmliche Beteiligung gemäß Baugesetzbuch statt.</p> <p>Der Flächennutzungsplan stellt lediglich die örtlichen und überörtlichen Hauptverkehrszüge dar. Die Bauflächen werden so angeordnet, dass ein angemessener und städtebaulich sinnvoller Anschluss insbesondere an die überörtlichen Hauptverkehrszüge möglich wird.</p> <p>An der Planung sollte festgehalten werden. Konkrete Aussagen zur Leistungsfähigkeit des klassifizierten Straßennetzes unter Einbeziehung aller Anschlüsse an die L 509 nach Westen bis einschließlich der Kreuzung Rheinstraße / Maximilianstraße / Paul-von-Denis-Straße sowie der Kreisverkehrsplätze im Zuge der L 509 sind auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht erforderlich. Im Jahr 2016 hat die Stadt Landau ein Verkehrsgutachten erstellt, das die Entwicklung der Verkehrsmengen unter Annahme von neuen Gebietsausweisungen im Flächennutzungsplan bis zum Jahr 2030 prognostiziert. Im Ergebnis ist durch die weitere Entwicklung des Gewerbeplans am Messegelände mit Verkehrszunahmen im direkten Umfeld des Gewerbegebietes zu rechnen. Im Vergleich zum</p>	<p>/</p> <p>-</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>An der Planung wird festgehalten.</p>

FD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNG- ERGEBNIS
		<p>Leistungsfähigkeit des Verkehrs auf den klassifizierten Straßen machbar ist.  <b>Aufgrund dessen kann seitens des Landesbetriebes Mobilität Speyer der Fläche D12 nicht zugestimmt werden.</b>  Dies gilt auch für die bisher von der Genehmigung ausgenommene Fläche sollte sie künftig verwirklicht werden sollen.</p> <p>Außerdem wurde seitens des Rechnungshofes die Verbindung zwischen Kreisel und Otto-Hahn-Straße abgelehnt. Es sind daher entsprechende Argumente zur Umsetzung vorzubringen.</p> <p>4. Fläche „Wollmesheimer Höhe Süd“</p> <p>Für das Wohngebiet südlich der L 509 im Bereich der Wollmesheimer Höhe ist ein Leistungsfähigkeitsnachweis der neuen und bestehenden Einmündungen vorzulegen. Ferner ist nachzuweisen, dass die umliegenden klassifizierten Straßen die zusätzlichen Verkehre ohne Einschränkung der Leistungsfähigkeit aufnehmen können (z.B. Richtung Ebenberg, da</p>	<p>Prognosenullfall 2030 ist mit einer Zunahme des Kfz-Verkehrs um bis zu 4.500 Kfz/24 h am Zubringer zur Autobahn 65 zu rechnen. Eine Überbelastung der Hauptverkehrszüge durch die Weiterentwicklung des Gewerbeparks ist auf Grundlage der Verkehrsuntersuchung nicht zu erwarten. Im Rahmen der aktuell laufenden verbindlichen Bauleitplanung werden detaillierte Untersuchungen zur Leistungsfähigkeit des Straßennetzes durchgeführt. Aufgrund der derzeitigen Pandemielage verzögert sich die Fertigstellung, da aufgrund des geänderten Mobilitätsverhaltens der Bevölkerung keine belastbaren Aussagen hinsichtlich der Verkehrsmengen getroffen werden können. Hieraus abzuleiten sind dann passgenaue Maßnahmen im Verkehrssektor, um die dargestellten Flächenentwicklungen zu ermöglichen. Die Zählungen sind Grundlage für die weitergehende Bearbeitung. Aus der Zählung der Carl-Bosch-Straße kann zudem die tatsächliche Verkehrserzeugung D10 ermittelt werden. Bislang wurden hier maximale theoretische Werte aus früheren Verkehrsuntersuchungen angesetzt.</p> <p>Die Verbindung zwischen Kreisverkehr und Otto-Hahn-Straße ist durch den rechtswirksamen Flächennutzungsplan 2010 sowie den rechtsgültigen Bebauungsplan „D 10, Gewerbepark Am Messegelände Ost“ planungsrechtlich vorbereitend gesichert. Als planungsrechtlich gesicherte örtliche Hauptverkehrsstraße sollte die die Verbindung auch im FNP 2030 dargestellt werden. Die Finanzierung ist nicht Bestandteil der vorbereitenden Bauleitplanung, es werden lediglich die städtebaulichen Ziele der Gemeinde kommuniziert.</p> <p>Kenntnisnahme. Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung wurde die geplante Baufläche so angeordnet, dass die Erschließung über die L 509 möglich wird. Die konkreten Anschlusspunkte werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt. Im Vorfeld fanden bereits Abstimmungen mit dem LBM statt, mit dem Ergebnis maximal zwei Zufahrten in das Gebiet vorzusehen. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird die</p>	<p>-</p> <p>/</p>	<p>An der Planung wird festgehalten.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

FD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		<p>voraussichtlich auch hier Auswirkungen der neuen Baugebiete zu bemerken sind). Dies gilt auch für die bisher von der Genehmigung ausgenommene Flächen sollten sie künftig verwirklicht werden sollen.</p> <p>Für alle Flächen sowohl in Landau als auch in den einzelnen Stadtteilen gilt außerdem:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sofern ein Baugebiet an eine klassifizierte Straße angeschlossen wird, bzw., das Gebiet Auswirkungen auf die das klassifizierte Straßennetz hat, ist eine Abstimmung mit dem Landesbetrieb Mobilität Speyer notwendig.</li> <li>• Die Leistungsfähigkeit der Anbindungen an das klassifizierte Straßennetz ist sicherzustellen bzw. nachzuweisen.</li> <li>• Sollten Maßnahmen (verkehrlicher oder baulicher Art) notwendig werden, so sind diese dann in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Mobilität Speyer von der Stadt Landau zu ihren Lasten zu realisieren. Der</li> </ul>	<p>Leistungsfähigkeit untersucht und ggf. nachgewiesen. Im Jahr 2016 wurde für die Stadt Landau eine Verkehrsprognose erstellt, die die geplanten Baugebiete im Südwesten der Kernstadt unter Annahme verschiedener Planfälle analysiert und Maßnahmenvorschläge zur Entlastung des Straßennetzes im Umfeld der geplanten Siedlungserweiterung unterbreitet. Demnach sind bei der Entwicklung des Baugebietes südlich der Wollmesheimer Straße im Wesentlichen im unmittelbaren Umfeld des Gebietes Verkehrszuwächse zu erwarten. Der verursachte Verkehr belastet die Hauptstraßenachsen und angrenzende Knotenpunkte. Mit kurz- und mittelfristigen Maßnahmen zur Optimierung des Verkehrs soll zunächst eine Entlastung herbeigeführt werden. Ein Handlungsfeld ist die Verbesserung der Straßeninfrastruktur mit technischen, organisatorischen und baulichen Maßnahmen, vor allem im Kreuzungsbereich Schloßstraße, Xyländerstraße, Weißenburger Straße. Ein zweites Handlungsfeld ist die Optimierung des ÖPNV-Angebotes und die generelle Stärkung des Umweltverbundes. Zukünftig wird in Landau die Taktung des Busverkehrs deutlich erhöht.</p> <p>Kenntnisnahme. Eine ständige Abstimmung mit dem Landesbetrieb Mobilität ist im Rahmen der betreffenden Baugebietsentwicklungen vorgesehen bzw. wird bereits durchgeführt.</p> <p>Kenntnisnahme. Ein Nachweis über die Leistungsfähigkeit der klassifizierten Straße ist auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht erforderlich. Die Nachweise werden bei konkreten Vorhaben bzw. bei der Aufstellung der verbindlichen Bauleitpläne erbracht.</p> <p>Kenntnisnahme. Nicht Regelungsinhalt der vorbereitenden Bauleitplanung.</p>	<p>/</p> <p>/</p> <p>/</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

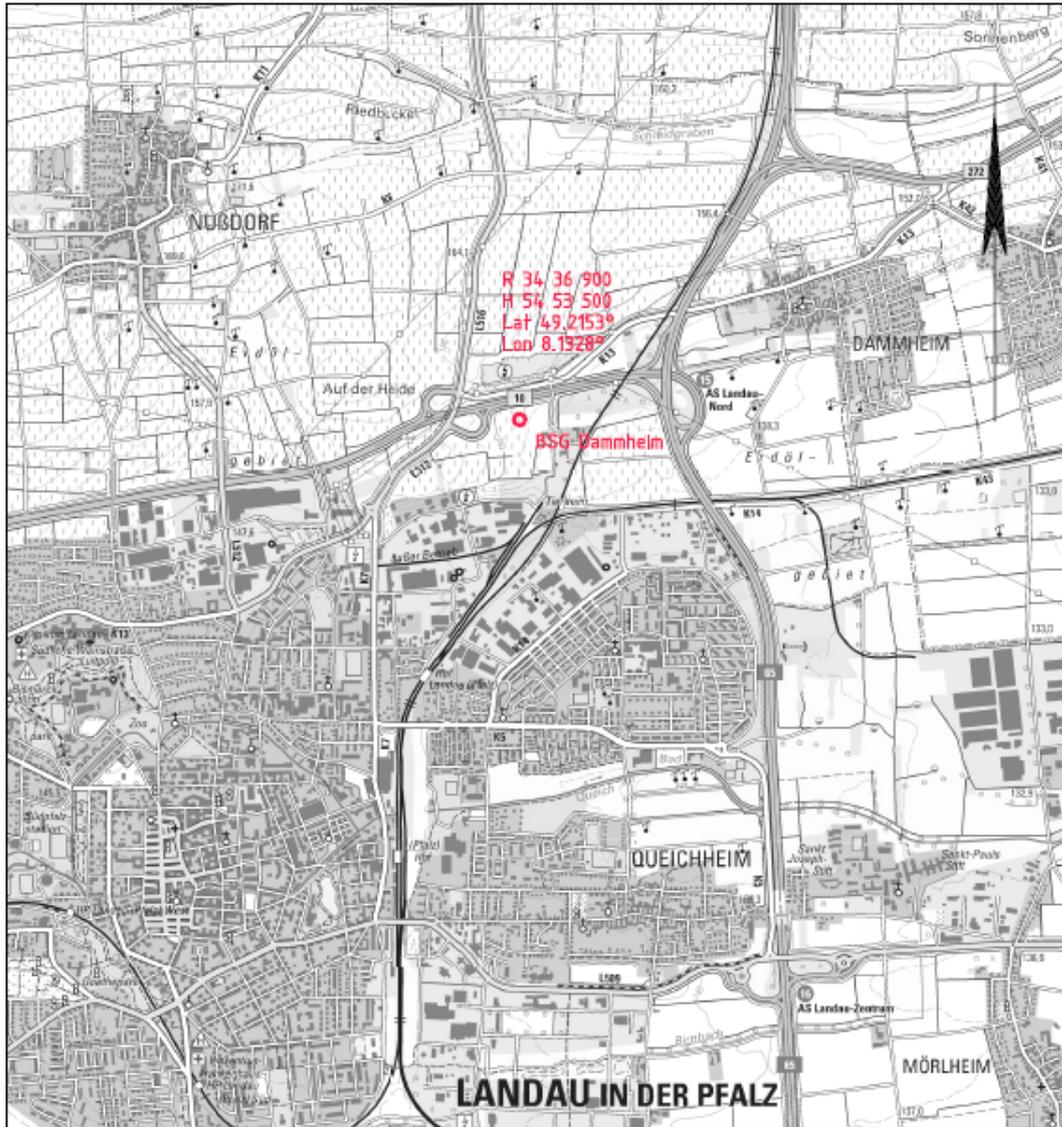
FD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		<p>Landesbetrieb Mobilität Speyer ist kostenneutral zu halten. Sollte dies nicht berücksichtigt werden, so trägt alleine die Stadt Landau die Verantwortung für die Konsequenzen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Bauverbotszonen laut Bundesfernstraßen — und Landesstraßengesetz parallel der klassifizierten Straßen sind zu beachten.</li> <li>• Des Weiteren hat die Stadt Landau durch entsprechende Festsetzungen in den folgenden Planurkunden bzw. in den textlichen Festsetzungen zu den folgenden Bauleitplänen den Erfordernissen des § 1 Abs. 6 Nr. 1 und 7 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionschutzgesetzes sowie zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung bzw. Minderung solcher Einwirkungen; für die zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen im Innen- und Außenwohnbereich in ausreichendem Maß Rechnung zu tragen.</li> </ul> <p>Die hierzu erforderlichen Nachweise sind durch die Trägerin der Bauleitplanung in eigener Verantwortung zu erbringen. Sie trägt die Gewähr für die Richtigkeit der schalltechnischen Beurteilung. Die Stadt hat mit der Festsetzung bzw. Durchführung der infolge der Bauleitplanung erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen auch sicherzustellen, dass der Straßenbaulastträger bei einem künftigen Neubau oder der wesentlichen Änderung der klassifizierten Straßen nur insoweit Lärmschutzmaßnahmen zu betreiben hat, als diese über das hinausgehen, was die Stadt im Zusammenhang mit der Bauleitplanung bereits hätte regeln müssen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Bauverbotszonen werden in der Regel bereits auf der Ebene des Flächennutzungsplans mit der Darstellung entsprechender Freiflächen berücksichtigt (s. D12, Gewerbepark am Messegelände-Südost). Ist dies nicht der Fall, werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung die Bauflächen entsprechend konkretisiert bzw. Flächen festgesetzt, die von einer Bebauung freizuhalten sind.</p> <p>Kenntnisnahme. Durch erste Standortanalysen für die geplanten Baugebiete auf gesamtstädtischer Ebene wurden u.a. bereits die öffentlichen Belange des § 1 Abs. 6 Nr. 1 und 7 BauGB auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung berücksichtigt und diesen durch die Anordnung der verschiedenen Bauflächen im Raum Rechnung getragen. Im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung sind durch Fachgutachten und entsprechende abschließende und konkretisierende Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB zu treffen. Auf der Flächennutzungsplanebene werden gem. § 5 Abs. 2 Nr. 6 BauGB Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes dargestellt.</p>	<p>/</p> <p>/</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

FD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNG-ERGEBNIS
		<p>Dies gilt auch für den geplanten Ausbau der B 10.</p> <p>b) Hinsichtlich der Trassenführung der K 9 zwischen B10 und L 509 ist die Leistungsfähigkeit der einzelnen Elemente nachzuweisen.</p> <p>c) Unter dem Abschnitt 3.2.7 und im Lärmaktionsplan werden verschiedene Maßnahmen (Einbau lärmmindernder Fahrbahnoberflächen etc.) aufgeführt. Diese sind, sofern klassifizierte Straßen berührt werden oder die Maßnahmen Auswirkungen auf diese haben könnten, vorab entsprechend den gesetzlichen Vorgaben und geltenden Richtlinien mit dem LBM Rheinland-Pfalz in Koblenz bzw. dem LBM Speyer abzustimmen.</p> <p>d) Kompensationsflächen des LBM</p> <p>In den vorgelegten Plänen (insb. Plan 5 und Plan 6) sind die Kompensationsflächen des LBM Speyer nicht verzeichnet. Einige dieser Flächen sind für die naturschutzfachliche Kompensation des FNP vorgesehen. Um eine unerlaubte doppelte Belegung der Flächen zu verhindern, sind die nachfolgend aufgeführten Kompensationsflächen des LBM in den landespflegerischen Unterlagen mitsamt Plänen des FNP zu ergänzen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Es handelt sich um eine nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde verzeichnete Planung. Die Leistungsfähigkeitsnachweise sind nicht Bestandteil der vorbereitenden Bauleitplanung und sollten in den nachfolgenden Planungsstufen erbracht werden.</p> <p>Kenntnisnahme. Nicht Regelungsinhalt der vorbereitenden Bauleitplanung. Der FNP regelt lediglich die Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Die aus dem Lärmaktionsplan für die vorbereitende Bauleitplanung wesentlichen Inhalte bestehen in den Darstellungen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 6 BauGB (Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen).</p> <p>An der Planung sollte festgehalten werden. Gemäß § 9 Abs. 5 des BNatSchG sind in Planungen und Verwaltungsverfahren die Inhalte der Landschaftsplanung zu berücksichtigen. § 5 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) legt fest, wie diese Angaben in Rheinland-Pfalz in die räumliche Planung einfließen sollen:  <i>„(3) Die Landschaftspläne werden als naturschutzfachlicher Planungsbeitrag für die Flächennutzungspläne erstellt und unter Abwägung mit den anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen als Darstellungen in die Flächennutzungspläne aufgenommen.“</i> Die Verbindlichkeit bzw. die Pflicht zur Berücksichtigung der so aufgenommenen Darstellungen ergibt sich dann nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zum Flächennutzungsplan. Im Rahmen der Abwägung wird entschieden, dass die einzelnen Kompensationsflächen nicht als qualifizierte Standortzuweisung in die Planzeichnung des Flächennutzungsplans integriert werden sollen. Mit der Darstellung von Freiflächen wie insbesondere Brachland bzw. von Grünflächen, landwirtschaftlicher Flächen oder Flächen für Wald, wird dem Schutz der Ausgleichsflächen auf der Ebene der</p>	<p>/</p> <p>/</p> <p>-</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>An der Planung wird festgehalten.</p>

FD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		<p>e) II. Kompensationsflächen in Planung</p> <p>Neben den bereits bestehenden Kompensationsflächen sind weitere Flurstücke als Ersatzflächen für Projekte, welche sich derzeit in Planung befinden, vorgesehen und in die Planunterlagen des FNP zu übernehmen. So sind im Rahmen des bereits in den beiliegenden Karten des FNP dargestellten <i>Knotenpunktausbaus „B 38 / L 543 Landau-Ebenberg“</i> nach Abstimmung mit dem DLR folgende Flurstücke als Flächen für Ersatzmaßnahmen festgelegt:</p> <p>f) III. Weitere Anmerkungen zum FNP</p> <p><u>Baumpflanzungen in Straßennähe</u> Sollten Im Rahmen der späteren Detailplanungen Baumpflanzungen in Straßennähe vorgesehen werden, bestehen diesbezüglich prinzipiell keine Einwände, sofern diese die Sichtverhältnisse nicht negativ beeinträchtigen (<i>Freihaltung der Sichtdreiecke gem. RAL 2012 / RAS06</i>) und die gemäß <i>RPS 2009 (Richtlinie für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme)</i> geforderten Mindestabstände eingehalten werden. Zur weiteren Abstimmung und Zustimmung wären unserem Hause detaillierte Pläne bezüglich der genauen Positionen der geplanten Baumstandorte vorzulegen.</p> <p><u>Vernetzung von Lebensräumen</u> Bei der Planung vernetzter Lebensräume sind ebenfalls die gültigen Regelwerke des Straßenbaus zu berücksichtigen, um eine Gefährdung des Verkehrsteilnehmers durch Sichtbeeinträchtigungen, vermehrten Wildwechsel oder zu geringen Abstand von</p>	<p>vorbereitenden Bauleitplanung Rechnung getragen. Die weitere Sicherung der Flächen ist durch Verträge bzw. eigentumsrechtliche Sicherungen, oder ggf. durch die verbindliche Bauleitplanung zu gewährleisten. Dies gilt sowohl für kommunale Kompensationsflächen als auch für Kompensationsflächen der Fachplanungsträger. Die Kompensationsflächen des LBM wurden bereits mit Planentwurf vom Januar 2021 in der Themenkarte 15 ergänzt.</p> <p>An der Planung sollte festgehalten werden. Mit der Darstellung von Freiflächen wie insbesondere Brachland bzw. von Grünflächen, landwirtschaftlicher Flächen oder Flächen für Wald, wird dem Schutz der Ausgleichsflächen auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung Rechnung getragen. Die weitere Sicherung der Flächen ist durch Verträge bzw. eigentumsrechtliche Sicherungen, oder ggf. durch die verbindliche Bauleitplanung zu gewährleisten.</p> <p>Kenntnisnahme. Nicht Bestandteil der vorbereitenden Bauleitplanung.</p> <p>Kenntnisnahme. Grundlage der in den FNP integrierten Biotopverbundplanung ist der Landschaftsplan der Stadt Landau. Die Umsetzung von Maßnahmen im Biotopverbund ist nicht Bestandteil der vorbereitenden Bauleitplanung. Im Einzelfall ist bei der Umsetzung die</p>	<p>-</p> <p>/</p> <p>/</p>	<p>An der Planung wird festgehalten.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

FD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE UND TRÄGER ÖFFENT- LICHER BELANGE ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNG- ERGEBNIS
		<p>Baumpflanzungen zur Straße hin zu minimieren. Während und nach der vollständigen Ausarbeitung des Landschaftspflegerischen Konzeptes ist hierbei die Absprache der geplanten Maßnahmen mit dem LBM Speyer notwendig.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich ausdrücklich nur auf das übergeordnete klassifizierte Straßennetz.</p>	Betroffenheit der entsprechenden Fachplanungsbelange zu prüfen.		

Plan zu Nr. 6, Wintershall Dea Deutschland GmbH



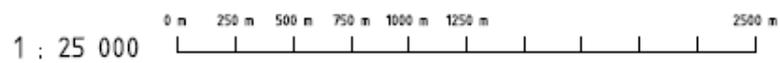
Erdölfeld Landau

Wintershall Holding GmbH, Reichtener Straße 2, 49406 Bannstorf

wintershall

Markscheldererl

BSG Dammheim



Ausdruck vom 24.05.2019 Windhorst

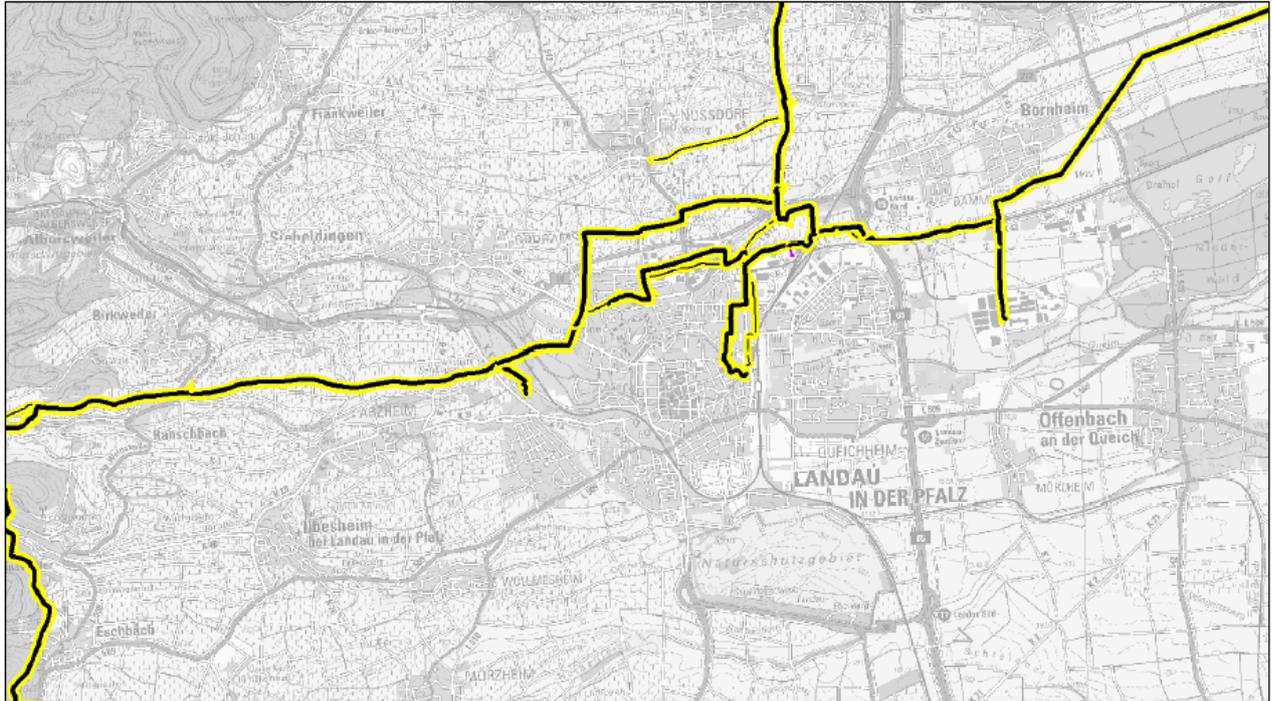
Datengrundlage: Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung  
Aktualität der Geobasisinformationen

Plan-Nr. 1 47 BSG Dammheim\_Übersicht\_1-25000

Plan zu Nr. 7, Untere Bauaufsichtsbehörde



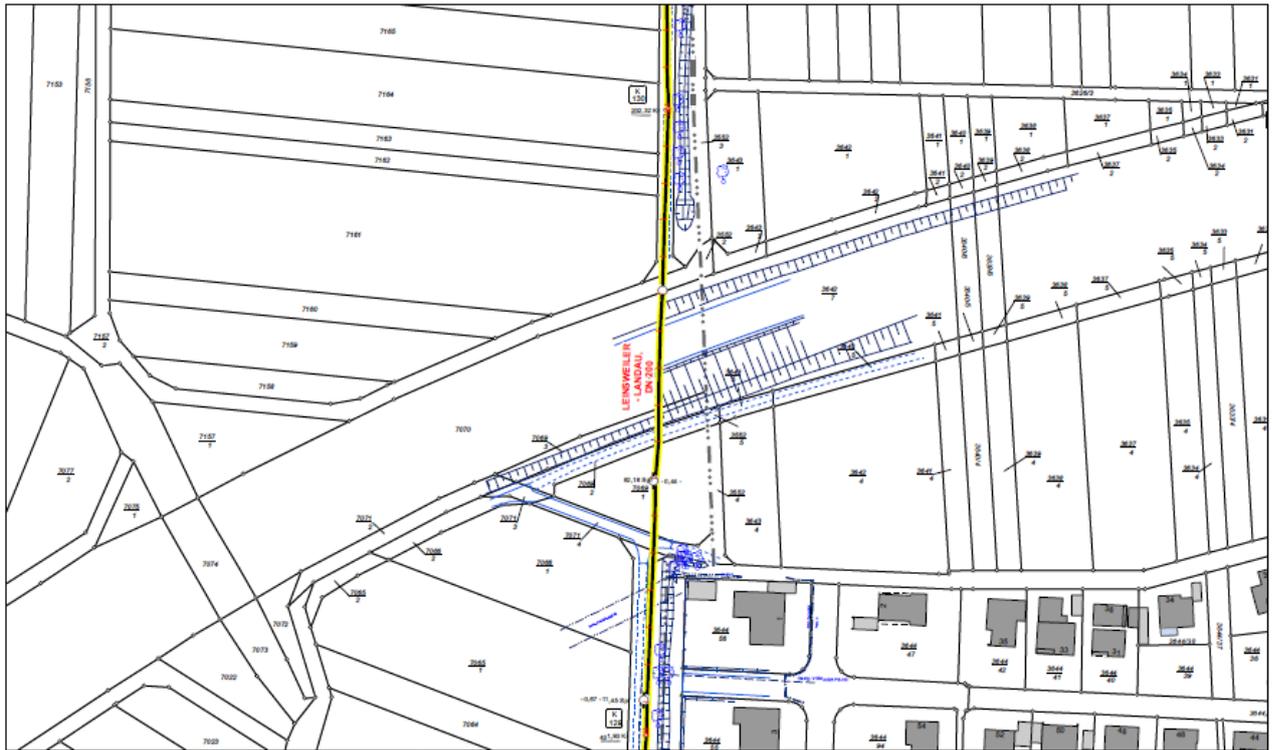
Pläne zu Nr. 11, Creos



<p><b>Übersichtsplan Creos Deutschland GmbH</b> <span style="float: right;">CR-2020-02917</span></p>			
<p><b>Plotdatum:</b> 16.03.2021</p>	<p><b>Maßstab</b> 1:50000</p>	<p><b>Zentrale Planauskunft</b> Tel.: +49(0)6841 9886-160</p> <p><b>Störungsannahme</b> Tel.: 0800/ 0800 577 Gas Tel.: 0800/ 0800 477 Strom</p>	<p>Creos Deutschland GmbH Am Zunderbaum 9 65424 Homburg Tel.: +49(0)6841 9886-0 Fax: +49(0)6841 9886-111</p>
<p><b>ALKIS + Raster SL: LVGL Kontrollnummer Z - 41/14 - ALKIS RP: @ GeoBasis-DE /LVermGeoRP 2021 - ALKIS-Datengrundlage: Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation</b>  <b>Raster RP: @GeoBasis-DE/LVermGeoRP2020, dl-delby-2-0, www.lvermgeo.rlp.de [Daten bearbeitet] - Geobasisdaten @Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg (www.lgl-bw.de)</b></p>			



<p><b>Übersichtsplan Creos Deutschland GmbH</b> <span style="float: right;">CR-2020-02917</span></p>			
<p><b>Plotdatum:</b> 16.03.2021</p>	<p><b>Maßstab</b> 1:5000</p>	<p><b>Zentrale Planauskunft</b> Tel.: +49(0)6841 9886-160</p> <p><b>Störungsannahme</b> Tel.: 0800/ 0800 577 Gas Tel.: 0800/ 0800 477 Strom</p>	<p>Creos Deutschland GmbH Am Zunderbaum 9 65424 Homburg Tel.: +49(0)6841 9886-0 Fax: +49(0)6841 9886-111</p>
<p><b>ALKIS + Raster SL: LVGL Kontrollnummer Z - 41/14 - ALKIS RP: @ GeoBasis-DE /LVermGeoRP 2021 - ALKIS-Datengrundlage: Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation</b>  <b>Raster RP: @GeoBasis-DE/LVermGeoRP2020, dl-delby-2-0, www.lvermgeo.rlp.de [Daten bearbeitet] - Geobasisdaten @Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg (www.lgl-bw.de)</b></p>			



**Freiwillige Erklärung:**  
Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den Plänen enthaltenen Angaben und Maßstäbe hinsichtlich Lage und Vertragsgrenze ausschließlich durch die Abmessungen und Grenzabstände eines Grundstückes werden. Daher ist zu beachten, dass planmäßige Vertragsgrenzverläufe nicht zwingend genaugen sind und auf dem tatsächlichen Weg variieren. Darüber hinaus darf auf Grund von Irreführungen, auf die das Vertragsgrenzverhältnis keinen Einfluss hat, auf keine Angaben zur Darstellung nicht vertraut werden. Die genaue Lage der Vertragsgrenzverläufe ist in jedem Fall durch die folgende in hochgenauigkeitssicher beschriebene, verbindlich festgelegte Angabe zu bekräftigen. Die Angaben der Pläne geben über den tatsächlichen Bestand zum Zeitpunkt der Vertragsabschlusszeit keine Auskunft darüber, dass zu Beginn der Bauphase keine andere Pläne vorliegen. Die Auskunft gilt nur für den angrenzenden Grundstücksbereich und nur für eigene Vertragsgrenzverläufe des Vertragspartnerbestandes, zu dem ggf. nicht mit Vertragsgrenzverläufen anderer Vertragspartnerbestände gemeint werden kann. Bei einem weiteren Vertragsabschluss sind die Pläne und Unterlagen vom Käufer durch Angabe von den Plan- und Koordinaten, mögliche Vertragsgrenzverläufe sind in den Plänen und Unterlagen nicht dargestellt, können in der Offerte jedoch vorhanden sein. Zu Beginn der Bauphase muss eine örtliche Besichtigung erfolgen. Die Planung eines Baues mit Vertragsgrenzverläufen und die Abmessung eines Baues von anderen und Fremdbauwerken ist Bestandteil dieser Pläne und ist verbindlich zu beachten.

Blatt: 1 / 1  
CR-2020-02817

**Bestandsplan Gas Creos Deutschland GmbH**

ALDIS + Reiter SL LVGL Kontrollnummer Z-4174 - ALDIS RP: © GeoBasis-DE LVVerdRPP 2021 - ALDIS Geoinformations-Headoffice Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation Reiter RP: © GeoBasis-DE LVVerdRPP 2020 © GeoBasis-DE, www.bvmpg.de (Daten bearbeitet) GeoBasis ist ein Landmark für Geoinformation und Landvermessung. Baden-Württemberg: www.lgl.bw.de	Plandatum: 16.03.2021 Gültigkeitsdauer: s. Einweisung	Maßstab: 1:1000	Zentrale Planauskunft Tel.: +49(0)6841 9886-190 Zentrale Störungannahme Tel.: 0680/0680 577	Creos Deutschland GmbH Am Zunderbaum 9 65424 Hornburg Tel.: +49(0)6841 9886-0 Fax: +49(0)6841 9886-111	
---	--	-----------------	---	--	--